ROTENBURG.
an der Tauber.

4

Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber/ Windsheim/ Schweinfurth/ und Weißenburg/ am Nordgau.

Geneigter Leser!

NAchdem man bereits einen Anfang gemacht/ demselben mit denen Nachrichten von denen Reichs-Städten des Heiligen Röm. Reichs auffzuwarten/ so stellen sich nunmehro auch **Rothenburg an der Tauber / Windsheim/ Schweinfurth/ und Weissenburg im Nordgau** ein. Seind die vorigen als **Augspurg/ Nürnberg/** und andere ihres Alterthums und anderer Umstände halber beliebig/ und angenehm gewesen zu lesen; So ist zwar wohl an dem/ daß gegenwärtige mit selbigen in allen nicht können verglichen werden; Jedoch finden sich bey ihnen ebenfalls verschiedene Merckwürdigkeiten/ die bey denen Liebhabern der teutschen Geschichte/ hoffentlich nicht ausser Grace seyn werden. Man betauret aber hierbey gar sehr / daß in denen verhandenen Fränckischen Chronicken von diesen vier Städten so unvollkomene und sterile Nachricht anzutreffen ist/ auch die vorhandenen mit dem fide historica anderer glaubwürdigen Scribenten nicht zusammen stimmen will/ dahero man sich viel Mühe geben müssen/ die Geschichte derselben aus andern Autoribus zusammen zu suchen und in Ordnung zu bringen; Solte wieder verhoffen in einem oder andern des rechten Weges verfehlet seyn/ so wird man so wol den Autorem als Verleger desto mehr obligiren/ wann ihnen davon eine bessere und glaubwürdigere Nachricht communiciret würde/ alsdenn die behörige Aenderung schon an rechten Orte geschehen solte. Adieu.

Inhalt.

Cap. I. Von Ursprung/ Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Rothenburg an der Tauber/ biß sie eine Reichs-Stadt worden.

Cap. II. von allerhand merckwürdigen Begebenheiten dieser Stadt.

Cap. III. Geographische Beschreibung derselben.

Cap. IV. von den Adelichen und alten Erbarn Geschlechtern der Stadt Rothenburg.

Cap. V. von der Regiments-Form.

Cap. VI. vom Zustand der Religion.

Cap. VII. von den Vorzügen / Privilegiis, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt.

Cap. VIII. von Streitigkeiten / Prætensionen und Interesse der Stadt Rothenburg.

CAP.

Zur Nachricht von der Stadt Windsheim.

Inhalt.

Cap. I. von Ursprung/Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Windsheim biß sie eine Reichs-Stadt worden.

Cap. II. Von allerhand denckwürdigen Begebenheiten der Stadt Windsheim.

Cap. III. Geographische Beschreibung dieser Stadt.

Cap. IV. von den Adelichen und alten Erbarn Geschlechtern der Stadt Windsheim.

Cap. V. von der Regiments-Form.

Cap. VI. vom Zustand der Religion und Studien.

Cap. VII. von den Vorzügen / Privilegien/ Reichs=Anschlag und Wapen der Stadt Windsheim.

Cap. VIII. von Streitigkeiten/ Prætensionen und Interesse dieser Stadt.

Cap. I.

Von dem Ursprung/ Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Rothenburg an der Tauber/ biß sie eine Reichs-Stadt worden.

§. 1.

Wey Ursachen finden sich vornehml. welche die Erforschung des Ursprungs der teutschen Städte u. ihrer Benahmsung überaus schwer machen. Die eine ist/ daß die alten Teutschen mehr besorget waren/ wie sie tapffere Thaten thun/ als wie sie selbige auff diese oder eine andere Art der Nachwelt im Andencken hinterlassen könten. denn ob sie gleich ihre Priester/ *Druiden*, und *Aurizien* hatten/ so waren die erstern und letztern doch mehr mit Anrichtung des Gottesdienstes/ Zubereitung der Opffer/ und der darvon dependirenden Ceremonien/ als mit andern Dingen beschäfftiget; Die *Druiden* hingegen unterrichteten die Jugend/ und hatten sie die *Barden* zu Gehülffen/ die ihnen vor Poeten dieneten/ welche die löbl. Verrichtungen ihrer Vorfahren in Reimen

seten/und solche nachmahls der Jugend auswendig lernen liessen/wie denn/ nach Anleitung des *Jul. Cæs. de B. Gall. l. 6.* alle ihre Wissenschafften dem Gedächtnüsse anbefohlen wurden/ und sie es vor unverantwortlich hielten / in Schrifften etwas auffzuzeichnen; gleichwol von ihme noch nicht ausgemachet ist/ ob sie ihre eigene Buchstaben gehabt / indem er meldet/die Druiden hätten sich der Griechischen bedienet/ welches aber doch vielleicht mehr von denen Gallischen als teutschen Druiden zu verstehē/von welchen letztern Cæsar, wie es nicht uneben das Ansehen hat/ nicht viel gewust haben mag. Daher darff man die ehrl. alten Teutschen nicht so gar ungeschickt machen/ als ob sie von Schrifften und Künsten nicht die geringste Wissenschafft gehabt/ weil es meistens auff der hochmüthigen Griechen und Römer hinterlassene Nachrichten ankömmet / die von ihnen aus Neid und Mißgunst alles gute und lobwürdige verschwiegen haben,

§. 2. Die andere Haupt-Ursache aber des Hindernüsses bestehet darinnen/ daß Teutschland vor dem 9. und 10. Seculo keine ummauerte Städte auffzuweisen vermochte / welches doch alleine von Germania Magna zu verstehen / denn was jenseits des Rheins und der Donau sich befande/ wuste viele hundert Jahr eher von Städten zu sagen/ welches so wohl das Naturell der Inwohner selber/ als auch der Römer Herrschafft / unter der sie lebeten / verursachete. Dahero kommen diejenigen mit ihrer Meynung zieml. zu kurtz / die von den meisten teutschen Städten ein grosses Alter-

thum

thum zu erzehlen pflegen/und manche wohl gar vor Christi Geburth gebauet zu seyn vorgeben. Allein hierzu mögen sie sich vermuthlich durch des *Ptolomæi*, und *Jul. Cæs.* ansehen haben verleiten lassen/ indem jener in seiner Geographie von Teutschland in die 90. Städte oder πολεις, herrechnet; dieser aber *Comment. l. IV.* saget: Es hätten die Schwaben/ nachdem sie vernommen/ daß der Cæsar eine „Brücke über den Rhein schlage/ aller Orten Boten „hingesendet / *ut de oppidis demigrarent*, daß sie die „Städte verlassen/ und sich mit Haab und Guth „in die Wälder begeben solten. Ingleichen „wenn er Lib. 6. spricht: Er habe denen Ubiern „anbefohlen/ ut ex agris in oppida se conferant, „daß sie von dem ebenen Lande sich in die „Städte machen solten. Doch wie der Herr *Conring de Urb. Germ. Th. 21.* wohl erinnert/ so heisset weder der Griechen πολις, noch der Lateiner *oppidum*, eine mit Mauren und Gräben versehene Stadt/ sondern bloß ein Ort/ wo viele Leute beysammen wohnen/ iedoch daß solcher sonder alle defension sich befinde/ welches er so wohl aus der Historie als einem loco des Herodiani klar machet.

§. 3. Daß hingegen Teutschland viele vicos, oder nach ietziger Art zu reden/ Flecken und Dörffer gehabt/ daran ist nicht allein nur gedachter Scribenten ihres Zeugnisses halber/ um so weniger zu zweiffeln/ als auch weil *Tacitus de moribus Germ.* c. 16. deren gedencket/ der lange nach beyden gelebet; Sie haben aber nicht auf solche Weise gebauet/ als

wie die Römer pflegten/ oder wie ietzo die Teutschen bräuchlich haben/ sondern die Häuser stunden eine zieml. Ecke von einander/ und hatte ieder an selbigem sein Feld/ oder Gartenbau/ wie es jedem am bequemsten dünckete. Man findet hievon in Meissen in dem Gebirge noch einige Spuhren/ wie auch in dem Schwartzwalde/ allwo die Häuser hin und her zerstreuet liegen/ da denn zugleich bey jedem von Feld-Wiesen- und Garten-Bau etwas anzutreffen ist. Es kan auch der ehmahlige Zustand Teutschlands nicht anders bewand gewesen seyn/ als daß dessen Inwohner in gewissen Oerthern in Menge beysammen gewohnet/ und es deren viel gegeben haben müsse; Denn sonsten/ wenn das Land nichts als lauter Wälder/ Sümpffe und Morast gewesen wäre/ wie Tacitus uns weiß machen will/ nicht zu begreiffen stünde/ wie eine so unzählige Menge Menschen darinnen hätten wohnen und sich ernehren können. Wie sonsten der ehmahligen teutschen Häuser innen und aussen gestaltet gewesen/ und deren Lebens-Art ausgesehen/ davon giebt so wohl mehrerwehnter Tacitus in dem/ was er von Teutschland hinterlassen/ als auch *Cluverius in Germania antiqua* mehrere Nachricht. Und erinnert der Herr Conring in vorernannter *dissert. de Urb. Germ.* thes. 16. aus nur gedachtem Cluver sehr wohl/ daß/ weil die vormahligen Teutschen ihre Wohnplätze so gerne an Flüsse/ Wälder/ oder in weiten Ebenen erbauet/ dieses die Ursache sey/ daß in nachfolgenden Zeiten die meisten Städte hiervon ihre Nahmen bekommen: Wor-

bey

bey denn nicht zu zweiffeln ist/ daß die Dörffer/oder Flecken der ehemaligen Teutschen / ebenfals ihre gewisse Nahmen gehabt ; Dann es sonst bey so mancherley und zahlreichen Völckern eine wunderliche Confusion gesetzet/ und keiner gewust haben würde/ wo er den andern suchen solte. Im übrigen wenn man die Lebens und Bau-Art der alten Teutschen mit derjenigen so annoch unter vielen Ost-und West-Indianischen/ auch Africanischen Völckern zu befinden/ etwas genau conferiret / so wird sich leichte finden/ daß diese Länder entweder aus Europa und von Celten bevölckert worden/ oder sie sonsten communem Parentem gehabt. Dieses umständlicher auszuführen / fiele allhier zu weitläufftig/ ist auch der Zweck dieses Vorhabens nicht. Indessen darff von sothaner Meynung der Africaner ihre Schwärtze keinen abschrecken/ weil es eine gewisse Sache/ daß selbige nicht von der Geburt sondern von der hefftigen Hitze der Sonnen herrühre/ denn sonsten/ wenn sie in Europa Kinder zeugen / selbige sich nicht verliehren würde/ welches aber doch fast die tägliche Erfahrung lehret.

§. 4. Beyde vorher erwehnte Ursachen nun/ warumb man so wenig recht Zuverläßiges von der teutschen Städte Ankunfft und Benennung wisse/ finden sich auch bey des **Heil. Röm. Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber.** Daß selbige ziemlich alt sey/ ist daher abzunehmen / weil bereits zu den Zeiten des Käysers *Ludovicii Pii*, eines **Graffen von Rothenburg** gedacht wird/

Nahmens *Regingaudus*, *Megingaudus* oder *Maingothus*, der bey andern ein Hertzog in Francken heisset/ und das Kloster Schwarzach in Francken gestifftet/ wie hiervon *Zeil. in Itin. Germ. Cont. p. 170. Cruſ. annal. Suev. p. 2. l. 1. c. 9. Bruſch. in Chron. Monaſt. Germ.* p. 524. zu ersehen. Jedoch von der Zeit ihrer eigentlichen Erbauung ist nichts zuverläßliches zu finden: Glaublich aber fält / daß selbige von denen Schwaben herrühre / welches weitläufftige Volck sich vor diesem durch ein groß Theil von Teutschland erstreckete/ wiewohl sie nachmahls durch die emporkommende Francken ziemlich eingetrieben/ und in engere Gräntzen gebracht worden/ von welchem Volcke und ihrer Ankunfft die Historici vielerley gedichtet/ und sonderlich der im übrigen gar gelehrte *Trithemius* durch die unächten Franckischen Geschichtschreiber / den *Hunibaldum* und andere sich verleiten lassen/ daß er in seiner Chronica von der Francken Ursprunge/ sie vor Trojaner und Scythier ausgiebt/ die vor diesem aus Griechenland/ und von dar ferner nach Teutschland gewandert wären. Alleine diese Mährlein nebst einiger Frantzosen ihren / als ob die Francken aus Gallien gekommen/ haben die Gelehrten schon längst wiederleget/ wie deßfalls beym *Limnæo* in seiner *Notitia Galliæ lib. 1. c. 1. Cluver. in Germania antiqua l. 3. c. 20.* auch andern zu ersehen/ die hingegen gewiesen/ daß unter dem Nahmen Franck eine grosse Menge teutsche Völcker/ die ihre Freyheit geliebe /begriffen gewesen/ welche ohngefehr im 3. Seculo nach Christi Geburth/ aus

Ver-

Verdruß gegen der Römer Herrschafft/sich zusammen gethan/ sich selbiger entlediget / und anfänglich eine eigene Republique (kein Königreich) formiret/ihre ersten Sitze/wie *Lehmann in Chron. Spir. l. 2. c. 1.* will/ in Niederlanden angerichtet/nachmahls aber eigene Könige erwehlet/ und sich weiter oberwerts nach Teutschland und übern Rhein gezogen/ sich sonderlich des Strich Landes / der itzo annoch **Francken** heisset; bemächtiget/ und in selbigem/ gleich andern eroberten Ländern ihre Gouverneurs welche damahlen **Burg**- und **Marggrafen** genennet worden/errichtet/ wie von alle dem die *Gesta Francorum, Lehmann l. cit. Sagitt. in Antiq. Reg. Thur. l. 2. c. 9. 10. Conr. de Fin. Imp. c. 2. Trithem. l. cit.* mehrere Nachricht geben.

§. 5. Weil nun gedachte Francken mit denen benachbarten Völckern viele Kriege zu führen hatten/ so legten sie so wohl zu eigener defension ihrer Länder/ als auch jenen füglich beykommen zu können/ an denen Gräntzen gewisse Vestungen an/die sie öffters eine Burg hiessen / indem dieses Wort in ältern Zeiten wie *Conring de Urb. Germ. Thes. 22.* beweiset/ zwar nur einen solchen Orth bemerckete/ wo viele Häuser nahe beysammen stunden / nachher aber eine Vestung / Schloß / oder nach heutiger Manier/ eine *Citadelle* bedeutete. Unter selbigen ist **Rothenburg** gantz unstreitig begriffen gewesen/ indem *Crusius Paralip. c. 17. annal. Svev.* ausdrücklich saget: **es sey Rothenburg eine Gräntz-Vestung der Francken gegen die Schwaben gewesen.** Also muß der Orth da-

mahlen bereits in ziemlichen Ansehen sich befunden haben/ wiewohl dennoch dunckel bleibet / wer selbige anfänglich erbauet habe/ so ist doch diß gewiß/ daß diel alten Einwohner daselbst ein Vicum, Dorff/ oder Flecken angeleget/ welcher nachmals von denen Francken zu einer Vestung gemachet worden. Dieses fället daher um so wahrscheinlicher/ indem oben aus dem Tacito bewiesen worden/ daß die alten Teutschen sich gerne an Flüssen häußlich niedergelassen. Weil nun bey Rothenburg die Tauber vorbey fließt/ so ist kein Zweiffel übrig/ daß selbige Anlaß gegeben/bey diesem Flusse Wohnungen anzurichten. Der Stadt Rothenburg gute Lage aber/ hat die Ost-Francken/ von welchen unter andern *Lehmann* und *Trithemius* an obgedachten Orten mehrers zu sehen/bewogen/sie mit einem Castelle wieder die Schwaben zu versorgen/u. folglich zu einer Gräntzvestung zu machen/ indem die Berge hierzu gute Bequemlichkeit gaben/ auff welche die Alten gerne ihre Fortressen zu legen pflegeten/wiewohl in Ermanglung zulänglicher Nachricht/ unmöglich zu sagen/ in welchem Jahre nach Christi Geburth solches geschehen / iedoch fält wieder gar wahrscheinlich / daß es damahls möge gewesen seyn / als die Francken ihr Reich in diesen Ländern etabilirten / einfolglich lange vor Carolo Magno , und vermuthlich als der Francken König *Clodoveus*, der in der Historie so bekannt ist/ und von dem die *Gesta Francorum*, *Valesius Rer. Franc.* l. V. und *Chiflet. in Anastas* Childer. I. c. 1. mehrers zu sehen/ übern Rhein

gieng

gieng/den Thuringischen König Basinum überwunde/ und dessen Reich sich zinßbar machte / welches ohngefehr in das 6te Seculum nach Christi Geburth fället/ und stehen von diesem Kriege nur genannte Autores, nebst dem Trithem. von Ursprung der Francken *l. i.* und Sagitt. *l. cit. c. 9.* weiters nachzuschlagen. Wiewohl wenn es Trithemio nachgehen solte/ so müsten die Francken bereits unter dem Könige Clodomir in diß Theil Teutschlandes gekommen seyn/ so nachher eigentlich Francken genennet worden/ indem sie denen Schwaben wieder die Römer zu Hülff gezogen wären. Doch was dieses vor Grund habe/ stehet dahin / wenigstens findet sich in der Historie nicht/ daß sie allda lange Fuß gehalten/ oder eine rechte Regierung angeordnet hätten.

§. 6. Woher aber dieser Stadt der Nahme **Rothenburg** beygeleget worden / darüber seynd verschiedene Meynungen. **Sauer** in seinem Städte-Buch/ nebst noch einigen andern will/ daß man sie wegen der rothen Ziegel und Dächer also benennet hätte. Alleine das ist falsch/ und wieder die Antiquität. Denn weil vorhin aus dem Cluverio und Conring gewiesen worden / daß eine Anzahl zusammen gebaueter Häuser insgemein eine Burg geheissen / vermuthlich zum Unterscheid derjenigen Flecken/ deren Häuser hin und wieder zerstreuet lagen; Also mag dieser Orth im Anfange auch nur bloß **Burg** geheissen haben/ und vielleicht unter denen 90. die Ptolomæus in

Teutschland zehlen will / mit begriffen seyn / welche Muthmassung sich aus der Lage desselben bekräfftiget / indem solcher sich zum theil auff einem Berge befindet / wie denn meistens die Oerter die auff Bergen oder Hügeln gewesen / den Nahmen einer Burg geführet. Hiernächst kan das Vorgeben von den rothen Ziegeldächern auch daher keinen Grund haben / weil die alten Teutschen von selbigen nichts wusten / und ihre Häuser mit Stroh oder Riet zu decken pflegeten / wie mehr erwehnter *Cluver in Germ. Antiq.* bewiesen. Den Gebrauch der Ziegel lerneten sie erst nachher von den Römern / und ist solcher die Häuser damit zu decken / eben so gar viel hundert Jahr nicht alt.

§. 7. Andere hingegen sagen / daß **Rothenburg** von einer allda gestandenen Burg / die rothe Thürme gehabt / also genennet worden / wie dieses beym *Limnæo Jur Publ. l. 7. c. 44.* und *Knipsch. de civit. Imp. l. 3. c. 46.* zu befinden. Sothanes Vorgeben hat von daher um so bessern Grund / weil die Stadt nicht nur Thürme in ihren Wapen führet / sondern auch noch ein Orth in selbigen anzutreffen / welcher die **Burg** oder nach Fränckischen dialecto die **Bürg** genennet wird / allwo noch einige Uberbleibsel eines alten Schlosses / nebst einer eingefallenen Capelle zu sehen so aller Wahrscheinlichkeit nach / das erste von denen drey Schlössern / die allda gestanden / gewesen ist. Ermelte drey Bürge oder Schlösser aber sollen also geheissen haben / und zwar diß / so an der Stadt sich befunden / wäre eigentlich die **Rotheburg** genennet worden: Das andere so jenseit der Tauber gestan-

den/ und wovon ebenfalls noch einige Spuhrzeichen zu befinden/ die Engelburg/ und dann das dritte/ so auff dem Berge hinter dem Spital gelegen/ der Eßigkrug. Zu wünschen wäre hierbey/ es fände sich einige zuverläßliche Nachricht/ wenn/ von wem/ und zu welcher Zeit diese 3. Castelle erbauet worden; Alleine weil selbige ermangelt/ so muß man sich bloß mit Muthmassungen behelffen. Ist also wohl nicht zu zweiffeln/ daß die so genante **rothe Burg** das erste und älteste/ auch der dasigen Grafen/ und Burggrafen zu Rothenburg/ und Hertzoge in Ost-Francken Hof-Lager gewesen. Dieses erhellet daher/ weil von ihr die gantze Stadt den Nahmen bekommen/ die in den gar alten Zeiten/ und ehe noch ein Schloß hinkommen/ entweder einen andern Nahmen geführet/ oder/ weil sie generaliter die **Burg** geheissen/ so mag sie solchen dem neuen Schlosse zugleich mitgetheilet/ und diß seiner rothen Thürme halben/ annoch den Beynahmen **roth** bekommen haben: woraus zugleich noch folget/ daß der Ort schon damahlen ein ziemlich Städgen müste gewesen seyn/ jedoch vielleicht sonder Mauer und Graben/ daher man ihm durch die drey Schlösser helffen wollen.

§. 8. Da nun vorher erwehnet/ daß **Rothenburg** eine Gräntz-Vestung der Ost-Francken gegen die Schwaben geheissen; so dürfften die andern 2. Schlösser vielleicht erst nach der Hand von dem Rothenburgischen Grafen seyn errichtet worden/ um der Schwaben/ auch anderer

benach-

benachbarten Einfälle dadurch besser abzuhalten/ worzu selbigen die Kriege/ welche die Käyser aus der Fränckischen Linie unter einander führeten/ Anlaß mögen gegeben haben; weil aus der Historie bekannt/ daß die Nachkommen des Caroli Magni einander stets in Haaren gelegen/ und immer einer den andern vom Thron zu stossen gesucht. Nachdem es nun dieser halben im Reiche viele factiones und Verwirrungen satzte/ so ist gar nicht unglaublich/ daß die Grafen der Stadt Rothenburg nicht solten gesucht haben/ ihre Residentz wohl zu verwahren: Zu welchem Ende sie mehrerwehnte zwey Schlösser als die Engelburg und Eßigkrug annoch angeleget. Von diesen letztern beyden Schlössern ist heut zu Tage nichts/ oder ein sehr weniges mehr übrig/ also auch nicht zu sagen/ was sie vor Gestalt gehabt/ und woher sie ihre eigentliche Benennung erlanget. Die Stadt hat/ als sie eine Reichs-Stadt worden/ selbige insgesamt eingehen lassen/ und die letztern zwey völlig rasiret/ weil es ihrer Freyheit treflich nachtheilig würde gefallen seyn/ drey so starcke Brillen gleichsam auf der Nase zu haben/ der sich ein Feind leichte bemächtigen/ und ihnen grossen Verdruß daraus zufügen könte. Sie mag auch allem Ansehen nach/ damahlen erst rechte Mauren und Graben empfangen haben.

§. 9. So viel hiernächst den Anwachs der Stadt Rothenburg anbetrifft/ so wird solcher/ ehe sie ihre eigene Graffen bekommen/ eben so/ wie aller andern teutschen Städte ihrer gewesen seyn. Jedoch die gute Lage des Orths hat ihn bald in besse-

res Auffnehmen gebracht / welches vornehmlich geschahe/ als er in eine Graffschafft errichtet worden/ wenn aber solches geschehen/ darvon findet sich in der Historie wieder keine Nachricht. Und weil der Autor des wahren **Berichts des alten Königreichs** Austrasien, **Francken** / nebst denen darzu gehörigen Provinzien/ vor das alte wahre Austrasien angiebet/ das auch in der That also ist/ **Francken** auch in den alten Geschichten entweder unter dem Nahmen Ost-Francken / zum Unterschied West-Francken/ so jenseits Rheins sich befande/ oder Austrasien, oder Osterlindia angeführet wird / welcher letztere sonderlich in den annal. Metenſ. ad an. 688. vorkommt; so stehet daraus leichte abzunehmen/ daß dieses Land bey denen Fränckischen Königen in ziemlichen Ansehen gewesen seyn müsse. Hier ist aber noch dieses zu mercken/ daß der Nahme **Ost-Francken** vor dem Carolo Magno nicht bekannt gewesen / sondern es ward erst von gedachtem Käyser in der vor seine Söhne gemachten Theilung eingeführet/ *Austrasien* hingegen war lange vorher gebräuchlich / wie aus dem *Aimoino in Proœm. Hiſt.* zu ersehen/ und kam so gleich auff/ als die Francken in eine Nation, oder Reich zusammen gewachsen waren. Alleine wenn die Grafen von Rothenburg eigentlich eingesetzet worden/ wird so genau wohl nicht zu sagen seyn. Jedoch/ da unter der Regierung der Fränckischen Könige das Wort **Grav** nichts anders als einen Richter bedeutete / der im Nahmen des Fürsten alle Civil-Sachen tractirete/ so seynd solche/ allem

Vermuthen nach/vor dem Caroloⅿ. schon gewesen/ wiewohl nicht in dem Verstande/ daß der Sohn dem Vater in dieser Würde erblich gefolget wäre/ denn dieses geschahe erst nach des Käysers Caroli Tode/ sondern bloß/ daß Rothenburg bereits seine Grafen oder Richter gehabt. Nachdem aber die folgenden Käyser aus dem Carolingischen Hause entweder nichtsnützige Herrn/ und rechte Pfaffen-Knechte waren/ unter denen *Ludovicus pius* obenanstehet/ der bloß um seines läppischen und Pfäffischen Gemüths willen/ von der Clerisey diesen Beynahmen erhalten; oder einander wegen des Käyserl. Purpurs das Leben sauer und die Regierung blutig machten/ einfolglich unter ihnen alles bund übergieng/ so werden die Rothenburgischen Grafen sothaner Gelegenheit sich bedienet/ und in ihrer Charge sich ebenfalls erblich eingesetzet haben. Jedoch wenn es dem *Cruſio in annal. Suev. P. 2. l. V. c. 4.* nachgehet/ so ist Rothenburg anfängl. keine Grafffschafft/ sondern alleine eine Herrschafft gewesen/ deren Besitzere die Hn. von **Taub**/ oder von der **Tauber** genennet worden/ welchen Nahmen sie von dem Wasser Taub oder **Tauber** empfangen. Sie hätten dieserhalb in ihrem Wa-
„ pen im Schilde einen güldenen Löwenkopff ge-
„ führet/ der einen güldenen Balcken im Munde ge-
„ habt/ auf dem Helme aber habe eine weisse Taube/
„ mit ausgebreiteten Flügeln sich befunden. Eine
„ alte geschriebene Rothenburger Chronicke aber
„ gehe hiervon etwas ab/ und gebe selbiges also an/
„„ daß nehmlich das Feld blau gewesen/ darinnen

ein

„ ein guldener Sparr/ von oben herab / gleich der „ Mitte: Und auff dem güldenen Sparren ein „ güldener Löwen-Kopff: und auff dem Helm ein „ stehender Vogel mit ausgebreiteten Flügeln „ gestanden habe.

§. 10. Wann dieses alte Manuscript das Licht zu sehen bekäme/ so würden vielleicht von der Stadt Rothenburg viel Sachen besser erläutert werden/ die vorietzo entweder auf eine Ungewißheit/ oder auff Muthmassungen beruhen. Alleine so viel dieses Wapen anbetrifft/ dessen Crusius, und nur erwehntes Manuscript erwehnet/ so ist dessen Gewißheit von daher billig in Zweiffel zu ziehen/ weil bekannt/ daß vor den Zeiten des Caroli M. auch lange hernach deren Gebrauch und Eintheilung gantz nicht bekant gewesen/ sondern selbige erst im 11. 12. und folgenden Seculis auffkommen/ da die Christen von den Päbsten zu denen Creutzzügen ins gelobte Land sich verleiten liessen/ wie hiervon Herr *Becman in Notit. dignit. dissert. VII. Cap. 3. §. 3. & seqq.* ausführlicher zu ersehen/ da er zugleich aus dem *Mario Æquicolo*, einem Italiäner/ beybringet/ daß die Geschlechts-Wapen erstlich zu den Zeiten des Hertzogs von Bouillon auffgekommen wären. Da nun dieses ohnstreitig ist/ und sich in der That also verhält/ so können so viel hundert Jahr vorher die Herrn von Taub unmöglich ein dergleichen Wapen gehabt haben. Deswegen kan aber nicht geleugnet werden/ daß selbige die alten/ und allem Ansehen nach/ auch die ersten Herren von der Stadt Rothenburg gewesen. Und will es hieraus

nicht

nicht undeutlich das Ansehen gewinnen/ daß **Rothenburg** selber in ehmaligen Zeiten **Taub**/ oder **Tauber** geheissen/ also Stadt und Fluß einerley Nahmen geführet. Es finden sich desfalls hin und wieder verschiedene Exempel/ da das vorbey fliessende Wasser mit dem daran erbaueten Orthe einerley Nahmen hat/ und selben eines von dem andern entlehnet. So ist es auch noch heut zu Tage gebräuchlich/ daß ein Herr von dem Orth/ der ihm zustehet/ geschrieben und genennet wird/ welches ohnwiedersprechlich aus der Antiquität seinen Ursprung herleitet.

§. II. Wenn aber die Herrn von der Taube zu Grafen geworden/ ist unbekannt/ dürffte doch der Warheit nicht zu wieder seyn/ wenn man/ wie schon erwehnet worden/ solches in die Zeiten *Ludovici Pii* verleget/ und werden ihnen die Fränckischen Könige anfänglich diesen Strich Landes/ samt der Stadt/ als Grafen zu regieren anvertrauet haben/ da denn/ weil Rothenburg der vornehmste Ort in selbigem gewesen/ sie allda ihren Sitz erwehlet/ und solchen mit Erbauung eines neuen Schlosses veranselmlichet/ worvon nachmahls die Stadt ihre Benennung empfangen/ und die Herrn von der Tauber zugleich ihren alten Nahmen verlohren/ wiewohl man desfalls der vorher beliebten Meynung/ daß der Orth gleich Anfangs könte die Burg geheissen haben/ um der allda angeführten Ursachen willen/ keinen Abbruch zu thun gewillet. Alleine wenn wegen des Ursprungs der Grafen von Rothenburg des *Lazii* Vorgeben/ das er *Lib. 3. de Migrat. Gent.* hat/ der Warheit gemäß

gemäß wäre/ daß nehmlich selbige von denen alten Hertzogenin Francken herstammeten ; so ist nicht abzusehen/ wie solche mit des Crusii seiner/ von den Herren von der Tauber beysammen stehen könne. Jedoch wenn man die Sache überleget/ wie sie der Wahrscheinlichkeit nach seyn könte/ so fället viel gewisser zu glauben/ daß Crusius samt der citirten Rothenburgischen Chronica recht habe / als Lazius, der ohnedem in Angeb- und Derivirung der alten Genealogien und Häuser/ nicht allemahl gar zu richtig ist / man wolte denn sagen/ es wären diese Herren von Taub eine abgefundene Linie der Franckischen Hertzoge gewesen/ denen der Strich Landes an der Tauber zugetheilet worden / oder denen man selbigen bloß zu verwalten gegeben/ wie denn in den alten Zeiten / die Fürsten/ sonderl. die neben abstammenden/ so gar hefftig über ihre Fürstliche Würde nicht hielten/ welches an denen zu ersehen / die selbige so gern mit einer Münchs-Kutte verwechselten. Doch wer kan bey so grossen Mangel einer klärern Nachricht was Zuverläßliches melden?

§. 12. Sonsten seynd von denen Fränckischen Hertzogen in den gar alten Zeiten/ und eben nicht gar zu lange darauff / als dieser Nahme bekannt geworden war/ der *Bucellinus* und *Amingus* beym *Gemblacensi* zu befinden. Die nachfolgenden gedencken vornehmlich des *Gotsberti* I. & II. samt des *Hetamni*, der An. 740. verstorben. Ob er Kinder hinterlassen/ findet sich nicht/ so viel aber/ daß Francken nachher von Grafen regieret worden/ die *Pipinus* und seine Nachfolger dahin setzten/

wie hiervon Regino und Lambertus Schaffnaburgensis zu sehen. Unter den Käysern aus Caroli M. Nachkommen/ machten diese ihre Würde erblich/ erhielten sich auch in solcher so nachdrücklich/ daß Conradus I. erster Hertzog in Francken gar den Käyserl. Thron bestieg. Der letztere von der männlichen Linie war Käyser Heinrich IV. der/ weil er keine Kinder hatte/ das Hertzogthum Francken seinem Vetter/ dem jungen Conrado, Hertzog Friedrichs in Schwaben Sohne/ den er mit der Agnete, der Schwester gedachten Käysers/ gezeuget/vermachte / wodurch zugleich die Stadt **Rothenburg** an die Hertzoge von **Schwaben** gerieth. Von diesen Fränckischen Hertzogen kan weiter nachgelesen werden/ was der gelehrte Herr **Pfeffinger** in seinem *Vitriar. Illust. lib. 1. tit. 16. & lib. 1. tit V.* darvon aus den alten Scribenten zusammen getragen.

§. 13. Annebenst gedencket *Bruschius* de *Episcop. Germ.* daß von den Grafen von Rothenburg einer mit Nahmen Bernwardus zum Bischoffe von **Würtzburg** erwehlet worden sey / welcher in der Zahl der dasigen Bischöffe der 17. gewesen. Selbigen habe Käyser Otto III. nach Constantinopel gesand/ um des Käysers Tochter allda anzuhalten/ er sey aber 995. an der Pest in Achaja in Griechenland gestorben. Seine Genealogie giebt gemeldter Bruschius also an/ wie auff folgender Colum. stehet.

N. Pa-

N. Pater.

Bernvvardus, Richardus, Ruggerus, Ainhardus.

Ainhardus, Ruggerus, Heinricus, Burcardus.

Ainhardus, Bernvvardi Bruder verstarb ohne Kinder/ und soll alle das seine dem Stifft Würtzburg vermacht haben. Richardus der andere Bruder/ habe bey dem Käyser Otto III. in sonderlichen Gnaden gestanden: Von denen andern aber weiß er nichts zusagen. Crusius hingegen formiret aus dem Widemanno, der Grafen von Rothenburg Genealogie also.

N. Pater.

Rugerus oder Ruggerus. Richardus, Einhardus.

Albertus Ruggerus Richardus.

Einhardus Bischoff zu Würtzburg. | Burcardus ist zuletzt ein Münch worden. | Heinricus gem. Geba † ohne Kinder. | Ruggerus † auff der Reise nach Jerusalem.

§. 14. Man siehet hieraus/wie weit diese Genealogien von einander abgehen/ indem die Letztere den Bernwardum gar aussen läst/ hingegen in der dritten Generation einen *Einhardum* zum Bischoff zu Würtzburg macht. Im übrigen ist in keiner der Stamm-Vater gemeldet/ welches ein sattsames Zeugniß von der alten Teutschen ihrer Unachtsamkeit. Und weil nirgends ein Jahr ihres Lebens oder Absterbens zu befinden/ so stehet mit einander dahin/ wie viel Richtigkeit selbige haben/ daher ein Liebhaber der teutschen Historien seine Mühe nicht vergebens anwenden würde/wenn er die rechte Genealogie der Rothenburgischen Grafen genau untersuchte/ ingleichen was sie vor fata gehabt. Wenn selbe nun in dem *Henrico* oder *Ruggero III.* ausgegangen/ so hätte sie nicht allzulange floriret/ und eben weil oben aus dem Bruschio eines Grafen von Rothenburg/ *Megingaudus* genannt/ der in keiner dieser Stamm-Taffeln zu finden/ gedacht worden/ wird keine von beyden vor vollkommen passiren können. So viel ist aber wohl wahr/ daß/ nachdem diese Linie erloschen/ **Rothenburg** an die Hertzoge von Francken gekommen/ von denen es ferner/ wie ebenfalls schon erwehnet/ die Hertzoge von Schwaben per testamentum erhalten. Also machte Käyser *Conrad III.* Ao. 1115. seinen Sohn Friedrichen zum Hertzoge in Francken/wie hiervon der Herr *Schilter in Cod. Jur. Feud. Alem. c. 42.* und *Lehmann* Spepr. *Chron. l. 4. c. 4.* zu ersehen. Alleine der Todt nahm diesen bald hinweg/ er wird in der Historie sonsten Friedrich

drich von Rothenb .rg genannt. Hierauff übergab Käyser *Friderich I.* seinem andern Printzen *Conrado VI.* die Stadt Rothenburg und Hertzogthum Francken 1167. Weil aber dieser auch nicht lange lebete/ und kein Printz mehr da war/ so machte offternannter Kayser 1172. oder wie *Limn. Tom. 4. Jur. Publ.* aus dem Gualtero haben will/ 1191. die Stadt Rothenburg zu einer Reichs-Stadt/ von welcher Zeit an sie auch beständig bey selbem geblieben. Aus diesen des Frîderici I. beschehenen Ubergebungen der Stadt Rothenburg an seinen Printzen/ und daß er ihn zugleich zum Hertzoge in Francken erkläret/ ist unter andern so viel zu sehen/ daß das Hertzogthum allemahl auff der Stadt Rothenburg gehafftet habe/ daher der Bischoff von Würtzburg dieses Tituls sich nicht anzumassen/ indem solcher bey Absterben der alten Hertzoglichen Linie/und nachdem er von der Stadt Rothenburg separiret worden/ auff der er vor dem hafftete/ dem Reiche heimgefallen/ in dessen Gewalt er auch noch/ und selbigem freystehet/ ihn zu vergeben/ an wem es wolle.

Cap. II.

Von allerhand merckwürdigen Begebenheiten der Stadt Rothenburg.

§. 1.

Weil Rothenburg jederzeit eine ansehnliche und vornehme Stadt gewesen/so ist

kein Zweiffel/ es werden sich in selbiger viele Merckwürdigkeiten begeben haben/ wiewohl zu wünschen wäre/ daß in denen vorhandenen Geschichten davon mehr auffgezeichnet wäre/ oder ein curieuser Rothenburger eine ausführliche Historische Nachricht von seinem Vaterland der Welt mittheilete. Zwar führet der Herr *Limnæus* in seinem Jure Publico unter dem Capitel von Rothenburg verschiedenes aus eines ehemaligen Stadt-Syndici, Nahmens **Walther**/ hinterlassenen Manuscripte an; alleine selbiges scheint noch gar unvollkommen zu seyn. Indessen will man allhier mittheilen/ so viel als bey denen vorhandenen Scribenten zu finden gewesen. Die vornehmste aber ist sonder Zweiffel die verschiedene Veränderung der Herrschafft. In uhralten Zeiten mag sie/ wie oben bereits gemuthmasset worden/ ausser Zweifel Schwäbischen Gebiets gewesen seyn/ und kan man nicht unterlassen/ wegen des Nahmens und Ursprungs eines ihrer vor dem gehabten drey Schlösser/ allhier noch eine Anmerckung mit beyzubringen. Es gedencket nehmlich Sauer in seinem **Städte-Buch** *p. m.* 297. bey Beschreibung der Stadt Ingelstadt/ daß selbige vor diesem **Engelstadt**/ oder *Angelostadium* geheissen habe/ weil sie von den Angelis Svevis erobert worden. Er meldet zwar nicht/ aus welchem Scribenten er dieses genommen; alleine weil doch wohl zu glauben/ er werde seinen Wehrmann desfalls haben/ so stünde dahin/ ob der Warheit so gar zu wieder wäre/ wenn man sagte/ daß dieses Schloß/ die Engels-

gelsburg/ von gedachten Anglis Suevis ebenfalls erbauet worden/ indem sie in ihren/ mit denen andern teutschen Völckern geführten Kriegen/ dieses Orts sich sonderzweifel als einer guten retirade bedienet/ und zugleich aus selbigem das umbliegende Land in gebührender devotion erhalten haben.

§. 2. Sonsten meldet *Franc. Irenicus Rer. Germ. l. 3. c. 99.* und 112. daß Rothenburg vor diesem ein Burggrafftthum gewesen/ endlich aber in ein Hertzogthum verwandelt worden/ auch ein **Landgerichte**/ und **Reichs-Richter-Amt** gehabt habe/ darbey *Knipschild de Civitat. Imp. l. 3. c. 46.* aus *Bernhard* Hertzogs Elsaß: Chron. l. 7. c. 5. anführet/ daß zu den Zeiten des Käysers Ruperti, der von 1400. biß 1410. regierte/ und an des vom Reiche entsetzten Käysers *Wenceslai* Stelle kam/ selbiges der Stadt umb 8000. fl. wäre versetzet worden. Die Burggräfl. Würde war unter den Reichs-Bedienungen/ eine der ansehnlichsten mit/ u. waren deren Bsitzere/ wie *Albinus* in seiner Meißnischen Chronic erinnert/ anfänglich der Bischöffe Ober-Inspectores, die selbigen/ und ihrer diœcös. das Recht sprachen/ und im Nahmen des Käysers Gerichte hielten/ indem die Bischöffe sich damahlen einiger Gerichtsbarkeit gar nicht anmassen durfften. Nachher wurden sie auch über gewisse Schlösser und Striche Landes befehliget/ darbey sie iederzeit eine hohe Autorite behielten. Die Historici gedencken deren insgemein nur viere/ die in Teutschland gewesen/ als des Nürnbergischen/ Magdeburgischen/ Strombergischen/

schen und Reineckischen/ von welchen *Petrus de Andlo de Imp. Rom. l. 1. c. 16.* zu sehen. Doch ist es gewiß/ daß es deren noch mehr gegeben/ wie denn Goldastus *in* Reichshandl. fol. 16. und vorgedachter Albinus am angeführten Orte *lib.* 8. noch verschiedene angiebet/ unter welchen das Rothenburgische gar ein ansehnliches war. Dieses ward zuletzt in ein Hertzogthum verwandelt / welches auch/ weil es unterm Käyser Ruperto, die Stadt Rothenburg versetzt bekam/annoch lange nach dem gedauret hat / als die Stadt bereits eine Reichs-Stadt geworden/ wenn es aber das Reich gelöset/ oder ob es iemahlen geschehen/ will sich nicht recht finden. Wiewohl *Mager. de Advocat. arm. c. 2.* saget/ daß solches nachmahlen an die Stadt verkauffet worden. Da nun die Historie zeiget / daß das Hertzogthum Francken und Rothenburg annoch im XV. Seculo bey dem Reiche gewesen/das Hertzogthum Würtzburg aber/ wie Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronic. anführet/ nicht den Bischöffen von Würtzburg / sondern den Grafen von Henneberg/und die bey Ausgang dieser Linie in dero Recht getreten/ gehöre/so erstärcket sich vorhergesagtes um so mehr/ daß nehmlich kein Bischoff zu Würtzburg Hertzog in Francken seyn könne. Sonsten gedencket wegen des Burggraf- und Hertzogthums Rothenburg *Limnæus l. cit.* aus mehrbesagten Walther/ als ob selbiges nicht von der Stadt/sondern bloß von dem Lande zu verstehen/ welches man dahin gestellet seyn läst. Wenigstens ist sie/ ehe Käyser Friedrich

derich I. sie ans Reich gegeben/ eine Land-Stadt gewesen/ auch dafür tractiret worden/ was aber den Käyser eigentlich bewogen/ sie frey zu machen/ kan man so genau nicht sagen/und wird solches vielleicht damahlen mit gewissen Bedingungen geschehen seyn.

§. 3. Hiernechst meldet von Hertzog Conrad II. *Spangenb. Chron. Henneb. l. 1. c. 23.* daß er Ao. 942. ein Thurnier zu Rothenburg gehalten habe. Dieser Hertzog Conrad besaß zugleich das Hertzogthum Lothringen/ und hatte mit des Käysers Ottonis M. seiner Prinzeßin/ der Luidgarda sich vermählet/ war auch dem Käyser Anfangs überaus getreu. Doch was ihn mochte verleitet haben/ sich von selbigem abzuwenden/ stehet dahin. Indessen vergieng er sich so weit/ daß er des Käysers Sohn selber wieder den Vater auffhetzte/das aber so übel gerieth/daß er das Hertzogthum Lothringen darüber muste fahren lassen/ welches des Käysers Bruder/ Bruno, Ertz-Bischoff zu Cöln bekam. Hertzog Conrad hatte nun zwar Treue angelobet/ alleine das verlohrne Hertzogthum mogte ihm schmertzen; Also hetzte er die Ungarn auf/daß sie 955. einen entsetzlichen Einfall in Teutschland thaten/ und biß in Lothringen durchbrachen. Hertzog Conrad erkante hierauff seinen Fehler/und weil er persönlich gegen sie mit zu Felde zoge/ so bliebe er auch in der mit diesen Feinden gethanen Schlacht/ wie er vorher sich selbst soll gewünschet haben/ von alle dem ist *Sigeb. Gemblacens. ad hos ann.* zu sehen. Von dem Thurnier aber etwas

weniges zu erwehnen/ so ist bekant/ daß der Käyser Heinrich I. sie am ersten in Teutschland auffgebracht habe/ worzu ihn die steten Einfälle der Hungarn, und dann die schlechten Verfassungen/ darinnen Teutschland sich befande/ veranlasseten/ welchem Ubel er hierdurch abhelffen/ und zugleich die jungen teutschen Adelichen Soldaten angewöhnen wolte/ wie sie im Treffen/ nach damahliger Arth/ ihren Feinden recht begegnen/ und nicht Schwerd und Lantzen scheu seyn solten. Das Absehen des Käysers war an sich in so ferne sehr gut / daß aber von diesen Kriegs-Ubungen der Käyser die guten und resoluten Soldaten aus burgerlichen Stande ausschlosse/um so viel schlimmer/ weil dadurch mancher rechtschaffener Kerl an seiner Courage gekräncket/und ihm der Muth zum Fechten verdrießlich gemacht/oder gar benommen wurde. Ob im übrigen gedachter Käyser die Thurnier am ersten erfunden / oder ob sie schon vorher bey andern Völckern im Brauch/ auch was sonsten bey diesen Ritterspielen üblich gewesen/ darvon stehet bey dem *Limnæo l. 6. c.* 5. und der *Addit.* ausführliche Nachricht zu erholen. Wahrscheinlich ists/ daß der Käyser selbige so schlechter dinges nicht möge ersonnen/ sondern nur das/ was desfalls bey andern Nationen gebräuchlich / auff Teutschland appliciret haben. Heut zu Tage seynd selbige nicht mehr geachtet/ weil mit der darinnen gewöhnlichen Art zu streiten/ wieder die Canonen und Musqueten blutwenig würde ausgerichtet werden können. Jedoch pflegen grosse Her-

ren selbige annoch dann und wann zu ihrer Lust und Fürstl. divertissement anzustellen.

§. 4. Ao 1441. hatte eine schlimme Rotte/unter der viel von Adel mit waren/ sich zusammen gethan/ und raubte in Francken und Schwaben hin und wieder auff denen Strassen: Sonderlich fiel sie denen Städten **Rothenburg**/ Schwäbisch-Hall/ nebst andern sehr beschwerlich. Sie sahen also kein ander Mittel/ als dieser schädlichen Last sich selber zu entschlagen/ zu welchem Ende Rothenburg/ Hall/ Ulm/ Nördlingen/ Eslingen/ samt noch einigen/ welche Mannschafft zusammen brachten/ und mit solcher das Schloß Maienfelß/ als den Auffenthalt dieser liederlichen Gesellschafft belagerten. Die Stadt **Rothenburg** gab hierzu 99. die alle mit Büchsen/ Pulver/ und andern Gewehr versehen/ und unter denen sich 40. Mann zu Pferde befanden. Zu Schwäbisch Hall stiessen die Trouppen zusammen/ giengen vor gedachtes Maienfels/ belagerten solches/ und richteten Sturmböcke dafür auff/ weil die Stücke damahlen noch nicht recht bekant waren/ und soll der/ der in dieser Belagerung gebraucht worden/ annoch zu Schwäbisch Hall zu sehen seyn. Sie untergruben auch einen Thurm/ daraus ihnen viel Schaden geschahe; jedoch die Belagerung verzog sich biß auff Egidi. Weil aber die im Schlosse befindliche Feinde sahen/ daß solches unmöglich zu erhalten/ so verliessen sie es heimlich. Einige Adeliche Weiber wolten sich salviren/ allein sie wurden gefangen/ und vernahmen von selbigen die Belagerer/ daß das Schloß leer stehe/ und ihre Feinde

daraus gelauffen wären; Worauff solches geplündert und geschleiffet würde/ muß aber nachher wieder seyn erbauet worden/ weil annoch Edelleuthe darauff wohnen/ die sich von Maienfelß nennen.

§. 5. In Kriegs-Zeiten hat Rothenburg viel ausstehen müssen. Und ob man gleich alle und jede Zufälle/die ihr desfalls begegnet/nicht sagen kan/ so sollen doch einige/ die im vorigen Seculo ihr zugestossen/ allhier nicht übergangen werden. So muste sie demnach 1631. Schwedische/kurtz darauff aber wieder Käyserl. Besatzung einnehmen. Ao. 1632. verfiel sie wieder in Schwedische Hände: Und An. 1634. brachten sie die Käyserl. in ihre Gewalt. Ao. 1645. eroberten sie die Frantzosen: doch diese wurden eben im selbigen Jahre von denen Bäyerischen herausgetrieben. Als Ao. 1688. der itzige König in Franckreich das Reich heimtückischer Weise überfiel/ und in selbigen weit und breit seine Brand-Fackeln herum truge/ muste auch die Stadt Rothenburg sothanes Unglück empfinden/ denn weil sie zu einiger Contribution sich nicht verstehen/ sondern sich lieber zur Wehre setzen wolte/vornehmlich da Ihr. Hochfürstl. Durchl. von Bayreuth/ ihr in Zeiten mit einem guten Succurse beystunden/ auch kurtz darauff selbsten nach Rothenburg kamen; so wuste das Frantzösische/ aus 1500. Mann bestehende Detachement, darunter viele von Melac seinen Dragonern waren/sich nicht besser zu rächen/ als daß sie im Rothenburgischen Gebiethe in die 17. Dörffer ansteckten/ worunter

auch

auch verschiedene völlig in die Asche verfielen. Die Nahmen derer/die die Frantzösischen Brand-Fackeln empfunden/ seynd diese: Adelshofen/ Dunckelhausen/Embse/Ellingshofen/ Guttpelshofen/Gattenhofen/Hubelsee/ Harterts-hofen/ Haarbach/ Neusess/ Reichtelshofen/ Schenbach/Steinach an der Ems/Steinfeld/ Schweinsdorff/ Streitfeld/ Wettringen. Die aber alle durch dasigen Magistrats kluge Vorsicht/ als auch auswärtiger Hände milde Beysteuer gantz neu erbauet und der Zeit in bessern Stand mit ihren Einwohnern gesetzet worden.

Cap. III.

Geographische Beschreibung der Stadt Rothenburg.

§. I.

SO viel hiernächst die Lage der Stadt Rothenburg betrifft/so befindet sich selbige in Francken gegen die Schwäbischen Gräntzen zu/ und ist unter den Reichs-Städten dieses Crayses/ nach Nürnberg die vornehmste. Sie ist gegen Abend erbauet/ stehet eines Theils auff einem ziemlichen hohen Berge/ andern Theils ziehet sie sich ins Thal herunter/ daher ihre Gestalt fast einer Lauten ähnlich fallen will. Auff gedachtem Berge seynd noch einige Uberbleibsel von der alten Burg zu sehen/ welche in

die

die Stadt mit eingefasset. Auff selbigem Platze befinden sich etliche grosse Linden/und werden jährlich 2. Viehmärckte allda gehalten. Weil sie nun theils an/ theils auff Bergen lieget/so vergleichet man sie desfalls mit der Stadt Jerusalem/ wie solches beym *Reusner de urb. Imp. p. 2. c. 8.* zu ersehen. Es hat auch im Pabstthum einen Gang von der Burg hinunter nach dem Tauber Grunde zu gehabt/ auf welchen abgemessen gewesen/ wie weit Christus mit seinem Creutze biß an den Oehlberg gehen müssen/ auff dem sich viele steinerne Bilder befunden/ die aber ietzo mehrentheils eingegangen und zerfallen. Ihre Fortification ist noch ziemlich/ bestehet aus einer guten starcken Mauer/ verschiedenen Thürmen/ und Rondelen. Auf der Land-Seiten ist ein Wall/ trockener Graben/ samt etlichen Bollwercken/ welches alles noch gar fein angeleget/ auch aufm Nothfalle verbessert werden könte/ wie denn eben diese ihre Lage verursachet/ daß einem Feinde ihre attaque schwer fallen dürffte/jindem von der ebene her/lauter Blachfeld/ und weil keine Vorstädte vorhanden/ mit Stücken allenthalben bestrichen werden kan. Auff der andern Seiten hat sie ein tieffes Thal/ welches die Tauber mit ihrem hellen Wasser benetzet/ und wenn allda noch einige Wercke angeleget würden/ hätte der Feind sattsam zu thun/ ehe er dorten sich postiren könnte. Sonst hat sie auch ein Zeughauß/obgleich von grossen Geschütze nicht viel vorhanden/ und das Anwesende zur sattsamen defension der Stadt nicht hinläuglich genug ist. Die

Bür-

Bürgerschafft ist gar zahlreich/ mit Gewehr wohl versehen/ weiß sich dessen auch noch gut genug zu gebrauchen.

§. 2. Die Lufft um Rothenburg / und das Clima darunter sie lieget/ anlangend/ so ist solches überaus gesund/ der Boden auch / samt dem darzu gehörigen Gebiete/ an Wein/ Getrayde und Obst dermassen fruchtbar/ daß sie insgemein der Vorraths-Keller von Francken pfleget genennet zu werden/ wie *Dresser. de Urb. Germ. p.* 526. solches besaget. Das Waßer ist gut / iedoch will an lebendigen Brunnen in der obern Stadt sich dann und wann einiger Mangel ereignen. Sie hat gar feine und geraume Strassen/ die aber ihrer Lage halber nicht alle eben/ sondern einige berg auf gehen. Die Häuser können zum Theil ebenfalls passiren/ ob sie schon denen in Nürnberg nicht beykomen/ gleichwohl findet man hin und wieder einige/ die nach der neuesten Bau-Arth eingerichtet. Zum wenigsten macht Rothenburg desfalls eine bessere Parade, als viele Niedersächsische/ die meistentheils annoch nach der alten Gothischen Art mit Over-Giebeln gebauet. Die Einwohner seynd gar höflich/ freundlich und bescheiden/ obgleich diejenige Conversation unter ihnen nicht gepflogen wird/ die man in denen Ober-Sächsischen Städten antrifft. Ihre Häuser halten sie ziemlich rein und sauber. Man findet allda keine Vorstädte / weil selbige 1204. zum Theil in die Stadt eingerücket/ und damahlen die Stadt zum erstenmahle vergrössert worden. Ao. 1417. aber ward sie in die

Ge-

Gestalt und Weite gebracht/ darinnen sie noch heut zu Tage zu sehen. Ihr Gebiethe ist/ wie gedacht/ nicht nur sehr fruchtbar/ sondern auch gar weitläufftig/ so daß sie nach Nürnberg von denen Fränckischen Reichs-Städten das gröste und ansehnlichste hat/ ja hierinnen die allermeisten schwäbischen übertrifft. Es ist solches mit einem Zaun und Graben umfasset/ welches sie die Landwehre nennen/ und Ao. 1413. angeleget worden. Allemahl/ wo eine Hauptstrasse hinaus gehet/ ist ein Thurm erbauet/ der mit einem Wächter versehen/ und an welchem der Zoll eingenommen wird. Man hat dieses Gebiethe in zwey Theile abgesondert/ als den Zwergmeyer und den Gau/ deren jeder 2. Landvoigte hat/ welches allemahl die 2. obersten Bürgemeister seyn. Jedoch sind nicht alle binnen selbiger befindliche Dörffer und Flecken der Stadt Rothenburg alleine eigen/ ob sie gleich deren eine ziemliche Anzahl/ und wohl biß an die 20. und drüber besitzen/ sondern es gehören verschiedene ihr nur zur Helffte/ die andern aber Würtzburg/ Anspach/ der Reichs-Ritterschafft/ oder dem Teutschmeister: Wie denn unter andern zu Gebsattel/ welches kaum eine Stunde von der Stadt lieget/ der Letztere das meiste besitzet/ der auch einen Amtmann allda hält. Die Römische Clerisey verursachet daselbst wegen Exercirung der geistlichen actuum fast täglich unnöthige ärgerliche Streitigkeiten.

§. 3. Sonsten zehlet sie der Thore sechse/ als das **Kalck-Thor/ Rether-Thor/** Hospital-**Thor/**

Co-

Coberzeller-Thor/Burg-Thor und Klingen-Thor. Jedes von selbigen ist mit einem hohen starcken Thurm versehen/ von dar in das Land ein angenehmer Prospect offen stehet. Das Rath-Hauß præsentiret sich gar ansehnlich/ so daß man nach Nürnberg/ seines gleichen in keiner Fränckischen Stadt finden wird. An selbigem ist 1573. den 2. Marti der erste Stein geleget worden. Der Thurm der auff solchem stehet/ ist deswegen merckwürdig/ weil er von Dache aus erbauet/ und doch eine ziemliche Höhe hat/ von dem man die gantze Stadt gar füglich übersehen kan. Sonsten ist um das Rathhauß noch ein feiner steinerner Gang/ der mit hübschen Seulen gezieret. Des Zeughauses ist bereits gedacht worden. Die S. Jacobs Kirche/ welche die vornehmste in der Stadt/ wurde Ao. 1373. errichtet. Sie ist ein gar ansehnliches Gebäude/ inwendig auch sauber genug ausgezieret/ wiewohl in allem nach der alten Art erbauet. Von andern öffentlichen Gebäuden ist der St. **Georgen Brunn**/ oder der Herterich, der 1446. gebauet worden/ und denn der **Klinger-Brunn**/ den man 1559. in die Stadt geleitet hat/ vor andern sehenswürdig. Zu Verpflegung der Armen seynd gar gute Anstalten gemacht/ worzu das Hospital gewidmet/ so ein gar feines Gebäude ist. Es befindet sich auch unter den öffentlichen Gebäuden die **Roßmühle**/ die mit 12. Gängen versehen/ aber nicht als nur im äussersten Nothfall gebrauchet wird/ indem bey der Stadt im Grunde in die 15. Wasser-Mühlen und drüber zu befinden. Ge-

dachte Roßmühle stehet ohnfern dem Hospital auf dem so genannten Mühlenacker/ und ist endlich noch wol werth/ daß ein Fremder sie beschaue. Von dem blauen Thurn ist eine Sage/ daß wenn er umfallen/ und solches Auswerts geschehen solte/ Würtzburg so dann das Recht an selbigen bekommen habe. Fiele er hingegen einwärts/ so verbliebe er der Stadt. Wie weit dieses der Warheit gemäß/ oder woher es rühre/ kan man so genau in Ermanglung mehrerer Nachrichten/ nicht sagen/ doch mag es so gar sonder allen Grund nicht seyn/ sondern zum wenigsten etwas wahres dahinter stecken/ ob man gleich nicht weiß/ was es eigentlich sey/ oder woher es rühre. Die Schäffer haben allhier einen gar sonderlichen Brauch/ indem sie in 3. oder 7. Jahren einmahl Dienstags nach Bartholomæi von 3. Meilen zusammen kommen/ in St. Wolffgangs-Kirche/ die vor dem Klingen-Thor lieget/ in Procession zur Predigt gehen. Die zwey Vorsteher gehen ihnen voran/ führen sie unter einer Schäffer-Music nach gedachter Kirche/ und von dar in ihr Wirths-Hauß zum güldenen Lamme/ allwo sie sich lustig machen/ und so dann auff öffentlichen Marcke einige Stunden lang herum tantzen. Wenn ein Handwercks-Bursche ohne Erlaubnüß sich unter sie mischet/ so werffen sie ihn in den grossen Röhrkasten/ den Hertrich. Dieses wird der Hirten-Tantz genannt/ wie hiervon *Sprenger. de Jur. ædif. in stat. Imp.* und aus selbigem *Knipschild de civit. Imp.* l. 3. n. 46. und 42. zu sehen. Tages darauff nehmen sie eine Gantz/ führen sie an einem Bande in Procession auff den Marckt/ allwo ihr

einer

einer von ihnen den Kopff abhauen muß. Und damit er selbigen nicht so gleich treffe/ geben sie ihr unterweges öffters Wein zu trincken/ damit sie nehmlich taumlend werde/ und ihrem Enthalser nicht stille halte. Woher dieses sich schreibe/ darvon fehlen ebenfalls die Nachrichten. Man kan nicht eigentlich sagen/ wenn solcher Gebrauch aufgekommen/ vermuthlich aber mag er ziemlich alt seyn. Mit Stillschweigen ist zugleich nicht zu übergehen/ daß ein guter Poët auff die angenehme Lage der Stadt Rothenburg folgendes Epigramma gemacht.

Qua fluit arctatas per valles Tuber amœnus,
Rosaque ab illisis saxa fragosa sonant.
Illic turrito Roteburgica mœnia surgunt.
Culmine vitiferis undique cincta jugis:
Mœnia, quæ similem [si vero credere dignum est)
Ad Solyma perhibent ædificata modum.

Der Herr Reulner aber hat sich zu ihrem Lobe mit diesen Versen hören lassen.

Vrbs urbium Solyma omnium sanctissima,
Beata cœlitum domus.
Regina mundi, domina rerum maxima:
Urbs sola terrarum Dea;
Urbs urbium omnium profanatissima;
Sedes nefanda dæmonum;
Cloaca mundi jam, cadaver orbis est,
Totius orbis dedecus,

Cur? pacis & salutis haud curans bona,
Fores Deo clausit suas:
At tu, situ solymæ modo urbis æmula,
Edocta fatali malo:
Pandis fores portasque jam Christo hospi i,
Multa inclyto victoria:
Dum vera Veri sacra propugnas Dei:
Sanctamque dum profers fidem
Ad posteros: almæque pacis commoda
Curas, salute cum tua.
Hæc vera sanctitas, hæc est felicitas:
Hac itur in cœlum via.
Beata Civitas, legum cultrix Dei,
Sanctique gnara fœderis:
Semper decus, semper manebit laus tua,
Vivat in omne seculum.

So soll auch noch dieses nicht übergangen werden/ daß von denen Käysern die Stadt Rothenburg mit einer Messe versehen/ welche sich auff Nicolai anhebet/ und 8. Tage stehet/ auch von denen umliegenden Orten gar fleißig besuchet wird. Hierüber hat sie noch 4. Jahrmärckte/ als einen um Jacobi/ den andern auff Bartholomæi, den 3. um Martini, der der Kalt-Marckt heisset/ und den 4. auff Mitfasten/ der nur ietzo angeleget worden/ auff welchem zugleich ein Viehmarckt mit gehalten wird Die ersten drey schreiben sich von Käyser Rudolpho I. her/ die Messe aber von Käyser Ludewigen/ der 1340. die Stadt darmit begnadigte.

§. 5.

§. 5. Endlich ist wegen der Tauber annoch zu gdencken/ daß nach *Zeileri* Bericht *in Itin. Germ. Contin. p.* 380. selbige im Dorff **Wertingen**/hinter Rothenburg entspringe. Sie führet ein lauteres/ gesundes Wasser/ das mit gar wohl geschmackten Fischen versehen/durchstreichet fast meistens ein angenehmes Thal/ welches der **Tauber-Grund** heisset/ und seines noch ziemlichen Weinwachses/ sonderlich des rothen halben bekant ist. Nachdem sie nun viel angenehme Thäler/ Weinträchtige Geburge/ fruchtbare Felder/ lustige Auen / etliche Städte/ Märckte und Dörffer befeuchtet/so ergiesset sie sich endlich bey **Wertheim** in den Mäyn/ mit dessen Wasser sie ferner nach dem Rhein zuströhmet.

Cap. IV.

Von den Adelichen und alten Erbarn Geschlechtern der Stadt Rothenburg.

§. 1.

DEr Adelichen Geschlechter dieser Stadt werden zwey Classen gemacht/ nehmlich der **ältern**/deren einige vor diesen mit andern adelichen Familien des Fränckischen Crayses sich alliiret gehabt/ als die **Seckendorffe**; und denn die **Neuern**/ die von so guter Ankunfft und Alter nicht seyn als wie jene. Der erstern giebt man folgende an: Die **Offner**/ die Jagst-

heimer/ Spieß genannt/ die von Seckendorff/ von Hausen/ die Imhoff/ von Mußlor/ von Bremen/ die Stenglein/ die Wacker/ die Spelt/ die Horffenstetter/ die Staldörffer/ die Völcker/ die Geissendörffer/ die Dümler/ die von Rhein/ die Burckauer/ die Prollen/ die Seybothen/ von Stauden/ von Winterbach/ die Bentzen/ die Husel/ von Berg/ die Heberling/ die Guntzler/ die Göttlingck/ die Stieber/ die Karcher/ die Bogen/ die Schlegel/ die Nuschen/ die Neßer/ die Denner/ die Stürzel.

§. 2. Die andern oder Neuern/ theils Edele/ theils Erbare Geschlechter aber seynd diese: Die Scherling/ die Fergen/ die Kumpfen/ die Bösen/ die Schwartzen/ die Löffelholtz/ die Kressen/ die Freyen/ die Beller von Suhl/ die Schwartzmänner/ die Raaben/ die Maalschen/ die Frühbringer/ die Grossen/ die Kretzer/ die Stellwagen/ die Keßelweisen/ die Eberbach/ die Grafen/ die Horn/ die Seehöffer/ die Spörlin/ die Trüben/ von Rinckenberg/ die Reichshoffer/ die Krebsen/ die Bezolden/ die Cantzlar/ die Guggenberger/ die Mader/ die Ramminger/ die Milleg/ die Hoffmann/ die Neurath/ die Pfeiffer/ die Zugmantel/ die Vetter/ die Kreglinger/ die Wernitzer/ die Hornburger/ die Doppler/ die Hildebrand/ die Martheimer/ die Brechter/ die Bermeter/ die Heuptlein/ die Judenschmied/ die Ortlieb/ die Winterberger/ die Weidner/

die

die Schmied/ die Röschen/ die Heerwarthe/ die Volckmeyer/ die Hübner/ die Guezheimer/ die Marckherrn/ die Hipplen/ die Rücker/ die Baibel/ die Bubleben/ die Krausen/ die Holderbusch/ die Stucr/ die Hebenstreit/ die Schultheiß/ die Köler/ die Zweiffel/ die Bernbecken/ die Westheim/ die Walter/ die Schlehenried/ die Bauren/ die Schnepfen/ die Kötler/ die Albrechten/ die Scheiblein/ die Zehender/ die Hohenberger/ die Seufferlin/ die Gunzler/ die Schurevaß/ die Seuter/ die Rabischen/ die Hirsching/ die Azelstein/ die Eysen/ die Erharden/ die Geysen/ die Rüdinger/ die Durrprechten/ die Weidschuch/ die Renger/ die Schülen/ die Dürren/ die Schemel/ die Metzler/ die Stürzel von Berchen/ die Morstadt.

Dieses sind die Adeliche und Erbare alte Geschlechter die sich vor diesem daselbst aufgehalten haben/ und theils noch auffhalten.

Cap. V.

Von der Regiments-Form der Stadt Rothenburg.

§. 1.

Gleichwie alle Dinge auff der Welt einer Veränderung und Abwechselung unterworffen/ und keines darwieder ein Privile-

legium auffweisen kan; Also ist es mit denen Republiquen und Städten auch bewand. In diesem Periodo ertragen sie und ihre Unterthanen eine solche Verfassung/ und befinden sich darbey gut; in einem andern hingegen / will selbige weiter nicht nutzen/ und würde deren Beybehaltung vielmehr Schaden als Vortheil bringen. Daß diesemnach die Stadt Rothenburg sothanen Abwechselungen gleichfalls unterworffen gewesen/ daran ist/ wegen vorhandenen offenbahren Zeugnüsses der Historien/ um so viel weniger zu zweiffeln.

§. 2. Zwar was ihre gar alte Regierungs-Form anbetrifft/ von der stehet / wegen Mangel sattsamer Nachrichten/ nicht viel zu sagen. Jedoch ist so viel ausser Zweiffel/ daß so lange sie unter edler/ Gräflicher/ Burggräflicher / und Hertzoglicher Gewalt sich befunden/ sie als eine Land-Stadt tractiret worden / die von ihrer Obrigkeit Befehle annehmen müssen/ da denn bey ihr zu der Francken/ und des Caroli M. Zeiten/ die Grafen oder Edlen ihre Richter gewesen/und ihr das Recht gesprochen. Was es hingegen vor denenselbigen mit dem Stadt-Regimente/ wenn es anders also zu nennen/ vor Bewandnüß gehabt/ darvon kan man so genau nichts sagen / es sey denn / daß man das/ was Tacitus *de Mor. Germ. c. 11.* von allen Teutschen hinterlassen/ auch auff den gantz alten Zustande von Rothenburg appliciren wolle. Nachdem aber selbige durch den Käyser Friedrich I. zu einer Reichs-Stadt gemachet worden/ so hat

sich

sich nothwendig auch die Regierungs-Form geändert/ welche die Geschlechter oder Patricii gantz alleine au sich gebracht gehabt/alsp ein aristocratisch Regiment geführet/ von welchem die übrige Bürgerschafft gäntzlich ausgeschlossen war. Alleine eben dieses gab ernannter Bürgerschafft ao. 1441. wieder jene/ denen sie auff das äuserste gehäßig waren/ zu einen grossen Auffstande Anlaß. Ob nun wohl verschiedene Patricii sich damahlen aus Rothenburg hinweg/ und theils nach Nürnberg/ theils anderwärts hinwandten; so kunte dieses dennoch die innerliche Unruhe und Mißvergnügen nicht stillen/ sondern die Bürger drungen durch/ brachten es auch so weit/ daß 1455. ein Vergleich getroffen ward/ vermöge dessen sie hinführo der Obrigkeitlichen Aemter ebenfalls theilhafftig seyn solten/ zu welcher Herstellung des innerlichen Ruhestandes in Rothenburg/ einige der benachbarten Reichs-Städte das ihrige mit beyzutragen nicht unterliessen/ wie dem sonderlich die Stadt Augsburg/ Ulricum Langmantel, Ulm/ Johann Ehinger, Nördlingen/ Johann Brœzlern, Schwäbisch-Hall/ Ludwig Sehlern, und Conrad Senfften, Dünckelspühl/ Johann Berlern, und Windsheim/ Conrad Fornbach, und Justum Zellern, als abgeordnete/ an diesem Vergleiche arbeiten liessen.

§. 3. Seit dieser merckwürdigen Veränderung ist das Stadt-Regiment allezeit aus Geschlechtern und Bürgern gemischt gewesen/ und bestehet selbiges aus dem innern und äusern Rathe/ darvon

jener 16. Personen/ dieser aber 40. starck ist. Ein **Bürgemeister** bleibet nicht länger als ein halb Jahr in seinem Amte/ so dann wird ein anderer erwählet; die **Schösserey** / Præsidenten-Stelle/ und Hospital-Verwesereyen hingegen tauren ein Jahr/ sollen auch/ vermöge nur besagten Vergleichs alle geändert / und die so solche verrichten / das eine Jahr dem Rathe gar nicht beywohnen. Der äusere Rath/ der gedachter maßen/ halb aus denen Geschlechtern/ und halb von der Bürgerschafft genommen wird/ wehlet die andern/ als die Bürgermeister/ Schösser und Bauherrn/ und müssen diese jenen schwören. So offt vom Krieg/ oder Frieden/ Fortifications-Wesen/ oder neuen Anlagen zu handeln ist/ muß die gantze Bürgerschafft zusammen geruffen werden/ die durch ihre Vorstehere erscheinet/ und des Raths Begehren anhöret.

§. 4. Im übrigen befinden sich so wohl in dem **innern als äusern Rathe fünff Bürgemeister**/ der innere Bürgemeister erwählet sich einen äussern/ und heisset der regierende **Amts-Bürgemeister**. Den äussern Rath machen theils Gelehrte/ theils Bürger aus/ iedoch müssen diese vornehmlich eines untadelhafften Lebens und Wandels seyn. Die Stadt-Aemter aber seynd: Das **Kriegs-Amt**/ welches aus einem Bürgemeister/ 2. Rathsherrn/ einem aus dem äussern Rath und einem Secretario bestehet. Das **Steuer-Amt**/ darvon der Burgemeister **Ober-Steuermeister** heisset. Der mittlere Steuerer ist ein Rathsherr/

und

und der äussere Steuerer wird aus dem äussern Rathe genommen. Das Richter-Amt hat seinen Præsidenten und zwey Raths-Herrn/einen innern/ und einen äussern. Das **Bau-Amt** versiehet ein innerer und äuserer Raths-Herr. Das **Vormunds-Amt** wird von 2. innern und 2. äussern Rathherrn verrichtet. Das **Wildbahns-Amt** haben 2. innere Rathsherrn unter sich. Das **Wag-Amt**/ wo alles Mehl/ das in die Stadt kommt/ vorher gewogen werden muß / verrichten die Vormunds-Herrn zugleich mit. Die **Almosen-Pflege**/ bestehet aus einem Bürgemeister/ der **Allmosen-Pfleger** heisset. 1. Rathsherrn/der mittler Allmosen-Pfleger ist/ und zweyen aus dem äusern Rathe. Zu selbigen seynd so wohl alte Stifftungen geschlagen/ die vor dem an Clöster oder Altäre vermacht gewesen/ als auch noch neue darzu genommen worden. Hierüber werden noch wöchentlich zu bessern Auskommen/ von der Bürgerschafft einmahl Allmosen gesammlet/ dergestalt/ daß dessen Einkünffte sich auff gar ein Ansehnliches belauffen. Man versorget aus selbigem nicht nur die einheimischen Armen/ denen zu gewissen Zeiten/ oder wenn sie etwas nöthig/ ein gesetztes ausgetheilet wird; sondern es haben auch fremde sich daraus einer milden Beysteuer zu getrösten.

§. 5. Ob nun wohl aus diesem zur Gnüge zu ersehen/ daß das Regiment der Stadt Rothenburg einer ans der *Aristocratie* und *Democratie* zusammen vermischten Art sey/ so haben sich doch einige gefun-

funden/ die solches in Zweiffel ziehen/ und behaupten wollen/ es sey selbiges pur *aristocratisch*. Weil aber von einer Profession niemand besser reden kan/ als der solche verstehet und selbiger zugethan ist; Als wird nicht undienlich seyn/ allhier mit beyzubringen/ wie diesen Zweiffel der ehmahlige Rothenburgische Stadt-Syndicus, Herr G. Christoph Walther bey dem *Limnæo in Jur. Publ.* l. 7. c. 43. Addit. umständlich auffgelöset hat. Und zwar daß Rothenburg eine aus der Aristocratie und Democratie vermischte Regierung habe/ doch so/ daß jene die letztere in etwas überwäge/ beweiset er daher/ weil 1) auch ein Ausländer/ Burgemeister und Rathsherr in Rothenburg werden könne/ welches aber/ wo das Regiment pur aristocratisch/ gleichwie in Nürnberg gantz nicht zu geschehen pflege. 2) Wo die Aemter in einer Republique nicht Jahr aus Jahr ein beständig blieben/ sondern jährlich verwechselt würden/ dasselbe sey/ nach Aussage aller Politicorum, eine untrügbahre marque eines democratischen Regiments. Nun befünde solches sich bey der Stadt Rothenburg/ indem alle Aemter jährlich/ ja das Consulat alle halbe Jahr verwechselt werden müsten/ also folge/ daß selbiges democratisch sey. 3] Weil der äussere Rath/ der aus 40. Personen bestehe/ die vornehmsten Aemter bey der Stadt verwalte/ da dann/ nach abermahliger Lehre der Politicorum *Besold. de democrat. c. 1. n. 1.* dieses nirgends anders geschehe/ als wo eine democratie die Oberhand habe/ indeme dergleichen weder

der

der zu Nürnberg/ noch in einigen andern Reichs-Städten anzutreffen. 4) Beweise es sich daher/ weil in Sachen/die Krieg und Frieden/ oder neue Anlagen anbeträffen/ die sämtliche Bürgerschafft vorher um Rath gefraget/und deren Wille darüber eingeholet werden müste/ welches doch bekanter massen/ in Aristocratien gantz nicht geschehe. 5) Würden bey einem Aristocratischen Regimente nur diejenigen zu Aemtern gezogen/ die man insgemein Geschlechter heisse. Nun zeige aber die Historie / daß seit der von der Bürgerschafft 1441. erregten Unruhe/ und dem darauff 1455. erfolgten Vergleiche an/ in Rothenburg auch die Bürger zu selbigen gelangen könten: Diesemnach müsse auch daraus eine Democratie zu erkennen seyn.

§. 6. Weil aber dennoch eines und das andere übrig/ welches das Regiment der Stadt vor nicht gäntzlich democratisch zu achten mache/ so gehe seine beständige Meynung dahin/ daß die Regierung zu Rothenburg aus der *Aristocratie* und *Democratie* vermischet sey. Die erstere habe darinnen die Oberhand/ indem alle Jura Majestatis & Imperii, wie selbige von denen Politicis also genennet würden/ *Clapmar de arcan. Rerump. l. 6. c. 15.* Bey denen Geschlechtern und vornehmsten unveränderlich verblieben/ und von selbigen verrichtet würden/ sonder daß das Volck darbey etwas zu sagen habe. Und ob gleich in geschwinden Fällen dieses dann und wann darüber befraget würde/ so beruhete die Vollziehung der gemachten Schlüsse doch bey denen erstern. Hingegen lege

eine

eine Democratie sich darinnen am Tage/ in dem der äusere Rath/der halb aus Bürgern bestünde/die Geschlechtere zu den innern allemahl wählen müsse/ auch jene bey Ablegung der Rechnungen das ihrige zu sprechen hätten/ annebenst dem äusern Rathe zustehe/ der Geschlechtere Leben und führende Regierung zu untersuchen/ und zu verbessern/zugleich der Bürgermeister des äusern Raths in den innern mit gezogen werden müsse: Hiernächst der von diesem erwählte Burgermeister der andern ihre vota zwar colligire/das seine aber selbigen nicht beyfügen dürffe/anders/als es bey Aristocratien gebräuchlich/ hier aber werde der Bürgermeister des innern Raths von dem aus dem äusern erst um sein votum befraget/worauf die andern das ihrige nach der Ordnung von sich geben. Zu alle dem kommt noch/ daß die aus denen Geschlechtern erwählten dem äusern Rathe jährlich zu schweren verbunden/ und diese hinwiederum jenen den Eyd ablegeten/ welches in pur Aristocratischen Regierungen ebenfalls gantz unerhöret sey.

Cap. VI.
Von dem Zustand der Religion der Stadt Rothenburg.

§. 1.

Daß die Inwohner der Stadt Rothenburg in den vorigen Zeiten Heyden gewesen/ ist eine Sache/die so gar keines Beweises bedarff/

darff/ wiewohl man nicht eigentlich sagen kan/was sie vor Götter gehabt haben mögen. Jedoch da Tacitus *de Mor. Germ. c. 19.* von allen Teutschen überhaupt berichtet/ daß sie den Mercurium vor andern verehret/ dem sie an gewissen Tagen auch Menschen-Opffer zu bringen pflegten / hiernächst der Hercules und Mars gefolget sey/ein Theil aber der Schwaben der *Isidi* geopffert habe; welchen Cæsar lib. 6. de bell. Gall. in so ferne zu wieder zu seyn scheinet/ indem er von allen Teutschen durchgehends versichern will / daß sie nur die als Götter verehret/ die sie sehen/ und deren Hülffe augenscheinlich geniessen können/ welches die Sonne/der *Vulcanus* und *Lunæ* wären/ des Mercurii, Herculis und Martis hingegen nicht erwehnet; so wird der Warheit nicht zu wieder seyn/ wenn man glaubet/ daß einer oder der ander / wo nicht alle dieser Götter/ von denen Einwohnern um Rothenburg ehemahlen auch mögen angebethet seyn worden.

§. 2. Nachdem nun gewiß/ daß die ersten Einwohner der Stadt Rothenburg Heyden gewesen/ welche Religion sie auch nicht abgeleget / als sie unter Fränckische Herrschafft geräthen/ sondern selbige vielmehr durch die von diesen überkommene Götter vermehret; So ist zu untersuchen/ wenn sie sothane Irrthümer verlassen/ und zur wahren Religion bekehret worden. Viele der Herren Catholicken werden versichern/ daß dieses durch einen Mann geschehen sey / der bey ihnen insgemein der heilige *Bonifacius* genennet wird/ als welcher fast gantz Teutschland die Christliche Religion geprediget ha-

habe. Andere hingegen dürfften den heiligen *Crescentem*, dessen Paulus in der 2. Epist. an Thimotheum gedencket/ zu ihren Bekehrer angeben. Ob man nun wohl diese Tradition von dem Crescente in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst; So ist doch gewiß/ daß lange zuvor/ ehe noch ein Mensch an den Bonifacium gedacht/ das Christenthum in gantz Teutschland bekant war/ es mag solches nun dahin gebracht haben wer da wolle/ entweder einer der Apostel selber/ indem ja von ihren Reisen das allerwenigste auffgezeichnet/ oder aber einer ihrer Jünger. Dieses erhellet aus dem *Irenæo*, der im 2. Seculo gelebet/ gantz deutlich/ da er *lib. 1. c. 2.* bey Erzehlung der Haupt-Stücken der Christlichen Lehre/ ausdrücklich der *Celten* erwähnet/ bey denen das Evangelium ebenfalls bekant sey. Nun seynd aber die Celten niemand anders als die Teutschen/ angesehen die Römer und Griechen unter diesem General-Nahmen alle speciale teutsche Völcker begriffen. *Tertullianus* gehet noch klärer/ und gedencket *lib. 7. adversus Judæos*, der Teutschen gar absonderlich/ daß sie ebenfalls Christen wären/ mehrerer Zeugnüsse ietzo zu geschweigen. Zudem hat vorerwehnter Bonifacius nichtsweniger gethan/ als die Teutschen bekehret/ sondern er bauete vielmehr auff einen vorhin guten/ ihm aber fremden Grund/ lauter Spreu/ Spelt/ und Stoppeln/ indem er alle Oerther/ wo er hinkame/ mit denen/ von den Römischen Päbsten ihm anbefohlenen irrigen Lehren/ besudelte/ das vorige reine Christenthum verdunckelte/ und die recht-

gläu-

gläubigen Priester/ die sich ihm wiedersetzten/ auff das hefftigste verfolgete/ wie dieses alles der Herr *Sagittarius l. 2. c. 6. & seqq. Antiquit. Thuring.* mit mehrern erwiesen.

§. 3. Also ists an dem/ daß die Einwohner von Rothenburg lange vorher Christen gewesen/ ob gleich sich noch Heyden unter ihnen mögen gefunden haben; Die Päbstliche Religion wurde auch in dieser Stadt eine geraume Zeit sehr eifrig getrieben/ und sind dessen ein gewiß Kennzeichen die in denen dasigen Kirchen befindliche vielen Altäre/ deren jeder einem gewissen Heiligen gewidmet ist. Die Franciscaner besassen ein ansehnlich Closter/ welches sich auff dem Viehmarckt befande. So hatten auch von den **Urseliner Nonnen** sich eine Bande eingefunden/ denen die Stadt ebenfalls ein Closter zu bauen vergönnete/ worvon noch ietzo einige Gebäude stehen/ wiewohl das meiste daran eingegangen. Beyde diese Clöster waren sonst mit reichen Einkünfften zur Gnüge versehen/ vornehmlich aber ist eine satttsame Anzeige/ wie andächtig vor diesem die Rothenburger im Pabstthumb gewesen/ der von ihnen erbaute und vorhin schon erwehnte **Creutzgang Christi**/ welcher von der alten Burg sich anhebet/ und biß in Tauber Grund hinunter gehet. Auff selbigem ist alles nach denen im gelobten Lande bey Jerusalem herum sich befindlichen heiligen Oerthern/ welche der Herr Christus bey seinem Ausgange nach dem Oelberge betreten/ abgemessen/ war auch vor diesem mit vielen Bildersäulen und Altären versehen/

und dienete dem Volcke insonderheit zu seiner Fasten-Andacht/ indem dahin viele Processiones angestellet worden. Wann/ oder von wem solcher eigentlich erbauet worden/ will in denen im Drucke vorhandenen Nachrichten sich nicht finden/doch vermuthlich mag ein vornehmer Geschlechter aus Rothenburg entweder zu Jerusalem selber gewesen seyn/ und von daher das Model geholet haben/ oder er hat solches von einem Orthe in Teutschland abgesehen / deren ebenfalls einige einen solchen Creutzgang auffzuweisen haben. Es ist gewiß/ daß dieses eine curieuse Antiquité, die / nebenst noch andern mehr/ billig verdienet/ daß ein gelehrter Rothenburger sich darüber mache/ und deren mehrere Beschaffenheit und Nachricht aus denen alten Geschichten herausuche. Und eben deßhalben/als auch seiner Lage wegen soll Rothenburg mit der Stadt Jerusalem seyn verglichen worden.

§. 4. Bey der Päbstlichen Religion verblieb die Stadt Rothenburg biß in das XVI. Seculum, da die Güte des Allerhöchsten Lutherum erweckete/ der die verderbte Lehre reinigen und sie von den anklebenden Schlacken saubern muste. Also war diese Gnaden-Sonne in Teutschland kaum auffgegangen/ als sie auch in Rothenburg ihre Strahlen warffe. Ein Edler Rath derselben/ samt ihren Unterthanen / erkante bald/ daß dieses Licht weit besser sey/ als die Finsternüssen/ in der sie bißher gelebet hätten; diesemnach ward selbigem auch aller

Platz

Platz gegeben/ wiewohl nicht gleich auff einmahl/ und mit Gewalt/ sondern nach und nach. Jedoch hatte solches dermassen überhand genommen/ daß bey der von den Protestanten 1530. auff dem Reichs-Tage zu Augspurg dem Carolo V. übergreicheten Augspurgischen Confession, ein Deputatus der Stadt Rothenburg sich ebenfalls darbey befande. Die gäntzliche Abschaffung aber geschahe eher nicht als Ao. 1544. in welchem Jahre man die lateinische Messe völlig auffhube/ wie hiervon *Seckendorff Hist. Lutheran. l. 3. Sect. 3. §. 117.* zu sehen. Indessen war denen München in dem Franciscaner Kloster/ und denen Nonnen angedeutet/ daß/ bey nun geänderten Sacris, sie in der Stadt weiter nichts nutzen/ derohalben mögten sie sich erklären/ ob sie selbigen beytreten/ oder mit einem Zehr-Pfennige versehen/ sich aus der Stadt begeben wolten. Einige von ihnen erwehleten das letztere / die andern hingegen pflichteten der Evangelischen Religion bey. Mit Anordnung des Gottesdienstes auff Evangelische Arth hatte man sich nach der in Nürnberg/und einigen andern Reichs-Städten / auch nach der im Hertzogthum Würtemberg üblichen Art gerichtet / von denen Sächsischen Kirchen-Gebräuchen aber war man in etwas abgangen. Die Kirchen wurden mit tüchtigen Lehrern versorget/ und die unnöthigen Päbstischen Dinge aus selbigen heraus geschaffet/ auch sonsten alles so angeordnet/ wie löbliche Stadt ihrem Regimente es vor nöthig und dienlich erachtete.

§. 5. Dergestalt ist nunmehr gantz Rothenburg Evangelisch/ und wird keinem Catholicken allda als ein Bürger zuwohnen erlaubet/wiewol dennoch einige von dieser Religion sich darinnen auffhalten/ die aber ihren Gottesdienst ingeheim und stille treiben müssen. Vorgedachtes Franciscaner-Closter ist abgebrochen/ und weltliche Gebäude daraus gemacht worden/ welche man vor einigen Jahren/ denen armen Wittwen/ vornehmlich aber der Priester ihren zu einer Wohnung angewiesen/ allwo sie ihrem Stande nach mit hinlänglichen Unterhalte versorget werden. Das Nonnen-Kloster hingegen stehet wüste/ iedoch will verlauten/ als ob man auff selbigem Platze ebenfalls einige Gebäude anzurichten gesonnen.

§. 6. Zehlet also Rothenburg vorietzo verschiedene Kirchen/ unter welchen die zu St. Jacob die vornehmste/ gröste und ansehnlichste ist. Der Rath/ und etliche alte Geschlechter haben solche 1373. zu bauen angefangen. Sie ist inwendig gar fein anzusehen/ und sonderlich wegen ihrer doppelten Orgel berühmt/ dergleichen man so bald in keiner Stadt findet. Es wird zugleich in selbiger dann und wann eine feine Music gehöret/wie denn der Musicalische Chor mit verschiedenen hübschen Instrumenten versorget/ und auff selbigem vor einigen Jahren ein so genanntes **Geigenwerck** zu sehen war/ welches ein Rothenburger künstlicher Bürger erfunden/ und auff eine gar sonderliche Art gespielet werden muß. Man zeiget in dieser Kirche auch noch in einem Crucifixe ein Gläß-

gen

gen mit einigen Tropffen Blut von dem Herrn Christo/ welches im Pabstthum mit sonderbahrer Andacht verehret worden. Ob mehrere Päbstliche Reliquien vorhanden/ist so genau nicht bekant. Das Ministerium an selbiger Kirche bestehet aus 6. Geistlichen/als einem Superintendenten/einem Vesper-Prediger/ und 4. Capellanen/ und wird alle Tage darinnen Gottesdienst gehalten. Im übrigen stehet das Gebäude derselben auff 12. Säulen. Die beyden Thürme seynd 180 Werckschuch hoch/ oben durchsichtig und mit Gängen versehen.

§. 7. Hiernächst ist die Hospital-Kirche/ die gantz am Ende der Stadt/ohnfern dem Thore dieses Nahmens/befindlich. Sie hat ihre eigene Priester/ deren der eine der Capler heisset/ welches so viel als Inspector seyn soll/ und folget nach dem Superintendenten/ unter dem er auch stehet. Der andere ist ein Capelan, und der dritte der Pfarrer zu St. Leonhard, einem kleinem/ hart an Rothenburg liegenden Dörffgen/ in welchem das Siechhauß gebauet. In dieser und der Haupt-Kirchen zu St. Jacob, wird allein das Abendmahl ausgespendet/ in den andern aber nicht.

§. 8. Nach diesem ist die zu St. **Wolffgang** vor dem Klingen-Thore / in welcher aber weiter nicht geprediget wird/ als wenn die Schäffer/ vorgedachter maßen zusammen kommen / da denn einer der Herren Capellæne solches verrichten muß. Doch soll sie dermahlen recht wieder angerichtet/ mit Stühlen und Empor-Kirchen versehen seyn/

auch der Gottesdienst wöchentlich einmahl darinnen gehalten werden. Im Pabstthume hatte sie sehr viel Ablaß/ und waren vor diesem 2. curieuse Schnecken oder Wendel-Treppen an ihr erbauet/ da zwey mit einander reden/ und doch keiner den andern sehen kunte. Die **Johanniter-Kirche**/ welche bey dem Johanniter Hoffe/ (der ietzo abgebrochen stehet/ wird nicht gebrauchet/ sondern lieget wüste. Eben dergleichen Bewandnüß hat es auch mit der **Nonnen-Kirche**/ beym ehemaligen Nonnen-Kloster/ und einer unten im Thale/ deren Einkünffte zum theil unter die Geistlichen der übrigen Kirchen eingetheilet/ die von der Nonnen-Kirche aber hat noch ein absonderlicher Verwalter in seiner Aufffsicht und Einnahme/ zu denen auch der Franciscaner Kirche ihre geschlagen worden.

§. 9. Die **Capelle** hingegen zur heil. **Maria** auff dem Milch-Marckte ist annoch in gutem Stande/ und wird wöchentlich viermahl Betstunde in solcher gehalten/ welches die Herren Capellæne aus der Haupt-Kirche zu verrichten haben: Sie gehet allemahl eine Stunde eher an/ als die in gedachter Kirche. Vor diesem stunde eine Juden-Schul allda/ die aber 1404. abgebrochen/ und in eine Christen-Kirche verwandelt worden. Und weil vorher gesaget worden/ daß die Stadt Rothenburg ein ansehnliches Gebiethe habe/ so befinden sich auch in selbigem biß an die 25. Pfarren/ die alle der Stadt gehören/ und deren Vergebung von dieser dependiret. Jede hat noch einige Weiler

ler zu Filialen/ die bald starck bald schwach seyn. Alle Jahr in der Fasten/müssen die Herren Priester vom Lande in der Stadt nach der Reyhe predigen/ deren Verzeichnüß und Ordnung / wie sie nach einander folgen/ auff einem besondern Täffelein angemerckt zu werden pfleget.

§. 10. Und nachdem denen Protestantischen Ständen in denen Friedens-Schlüssen die Jura circa sacra wieder eingeräumet worden; Als hat die Stadt Rothenburg ebenfalls ihr eigen Consistorium angerichtet/ in welchem/ wie unter denen Evangelischen bräuchlich/ alles was diese unter die geistliche Gerichtsbarkeit zu rechnen pflegen / tractiret wird. Es bestehet solches aus 3. **Ober-Burgermeistern**/ dem Superintendenten/ dem Vesper-Prediger /und einem Capellan, welcher bey diesem Collegio Scriba heisset. Es führet solches zugleich die Inspection über das Gymnasium, welches gar fein eingerichtet/ und mit 7. Classen / auch so viel Præceptoribus versehen/ davon der Rector sich den Namen Professor geben läst/ welches ietzo der Hr. Werner ist/ dessen Hr. Sohn sich in Sachsen auff der Universität zu Wittenberg/ als Professor befindet. Man tractiret in selbigem in denen Obern Classen/ so wohl die Sprachen/ als auch die Philosophie, und einige Humaniora, wie denn allemahl gar feine Leute daraus gezogen worden/ iedoch daß sie vorher die Academien erst noch etwas besuchen müssen. Es werden zugleich darinnen 12. Alumni unterhalten/ denen aus denen Klöster-Stifftungen/der Johanniter Pflege/ und von andern

dern dahin gemachten legatis ihr Unterhalt gegeben wird.

§. 11. Nicht weniger ist die Stadt auch noch mit einer ziemlichen Bibliothec versehen/deren Inspection allemahl dem Rectori des Gymnasii übertragen ist.

§. 12. Sonsten ist annoch zugedencken/daß zu den Zeiten des Pabstthums der teutsche **Johanniter Ritter-Orden** in der Klingen-Gasse ein gewisses Hauß/ nebst verschiedenen Einkünfften gehabt. Weil nun selbiges nach auffgegangener Reformation der Stadt viel Ungelegenheit machte; so bemühete der Rath sich so lange dahin/ biß er solches käuflich an sich bringen kunte/ welchen Zweck er endlich auch erreichete. Worauff solches gäntzlich eingerissen/ und Bürger-Häuser daraus gemachet worden. Indessen hat gedachter Orden doch noch ein Hauß in der Stadt/ so in der Schmide-Gassen stehet. Es gehören zu selbigen viele Einkünffte von denen im Rothenburger Gebiethe liegenden Gütern: So hat es auch verschiedene eigene Aecker und Weinberge. Der Orden läst es durch einen Verwalter/ den es darauff hält/ versorgen/ wiewohl die Stadt sothaner Beschwerde vermuthlich gerne loß seyn mögte.

Cap. VII.

Von den Vorzügen / Privilegiis, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Rothenburg.

§. 1.

§. I.

SOviel annebenst die Vorzüge der Stadt Rothenburg anbetrifft/ so ist sonder zweifel der vornehmste dieser / daß sie sich eine des Heil. Römischen Reichs freye Reichs-Stadt nennen kan/ zu welcher Ehre sie/ wie vorgedacht/ von dem Käyser Friderico I. erhoben worden. Also geniesset sie Sitz und Stimme auff den Reichs-Tägen/ und folget auff der Schwäbischen Banck in der Ordnung gleich nach Nördlingen/ jedoch vor Schwäbisch Halle. Wenn die Eintheilung der Reichs-Städte in freye Reichs-Städte/ und Reichs-Städte wie einige Publicisten machen/ und worvon Lehmann in *Chron. Spir. l. 4. c. 4.* und *Kulpis ad Monzanb. c. 2.* „§. 13. ausführlich nachzusehen/ Grund hätte/ de„ren jene seyn/ die keinen Adler führen / und vor„zeiten anderer Herrschafft unterworffen gewesen/ „diese aber solche heissen/ die einen Adler / oder „etwas davon im Wapen haben/ und welche von „Alters her keinen andern Oberherrn als Käyserl. Maj. und das Reich erkennet haben; So müste Rothenburg unter die erste Classe gehören. Alleine gleichwie *Boeclerus in Not. Imp. l. XI. c. 1.* und *Kulp. loc. alleg.* gar wohl erinnern/ daß diese Abtheilung sonder allen Grund sey/ ob gleich Lehmannus, und die übrigen Liebhaber von selbiger/ verschiedene Reichs-Præjudicia anbringen/ indem in selbigen die Worte: **freye Reichs-Städte/ und freye Städte** sonder allen Unterscheid / oder

Absicht auff obige division gebrauchet würden/ welches sie zugleich mit einigen Exempeln erläutern; Also ist von solcher auch gar nichts zu halten/ noch sie zu admittiren/ indem von der Sache nach ihrer uhrsprünglichen Beschaffenheit zu reden/ keine eintzige Reichs-Stadt nnter die letztere Classe sich würde zehlen dürffen/ weil sie vor diesem alle ihre gewisse Herren gehabt/ von selbigen aber auff eine oder die andere Art loß kommen/ welches der alte Zustand Teutschlandes umb so mehr bekräfftiget. Diesemnach ist Rothenburg eine freye Reichs-Stadt/ sonder zu einer oder der andern sothaner illegalen Abtheilung zu gehören.

§. 2. Eben so viel Grund hat es auch/ wenn Rothenburg unter die vier Burge des Reichs gezehlet werden will. Dieses rühret aus der bekanten Abtheilung des Reichs in die *quaternionen* her/ von welcher ein doppeltes Schema zu sehen ist. Das ältere findet sich beym Münstero in seiner *Cosmographia l. 3. c. 18.* welches er aus einer alten Cölnischen Chronica heraus genommen/ das andere aber beym *Limnæo in L. 1. Jur. publ. c. 7. n. 48.* allwo/ und in seinen *Addit.* von dieser Sache weiters nachzulesen. Doch gleichwie eben dieser Autor an angezogenen Orten gar wohl saget/ daß es ein blosses Inventum eines müßigen Kopffes sey/ und der Herr *Conring de Civit. Imp. thes. 40.* sattsam beweiset/ daß es wieder allen Historischen Grund lauffe/ indem zu den Zeiten Ottonis III. da selbige gemacht seyn soll/ viele Stände noch keine Reichs-Stände gewesen/ daher sie auch darunter unmöglich

lich gezehlet werden können / diesemnach beyde Schemata allerdings zu verwerffen wären; Welchem ebenfalls beyzufügen / was *Schuz. Exerc. Jur. Publ. lib. 1. Exerc. VIII. thes. 1. lib. V.* gedencket / daß ihr Grund mehr auff einigen gemahlten Gläsern / als in tüchtigen documenten beruhe / auch nichts zur Sache thue / daß ihrer im Reichs-Abschiede de Ao. 1557. erwehnet werden wolle / indem selbiges / und noch andere dergleichen Dinge mehr / aus Unachtsamkeit in solchen sich eingeschlichen habe; Also ist auch diese Abtheilung sonder beständigen Grund / und Rothenburg ist weiter nirgends hin / als in den Fränckischen Crayß auf die Schwäbische Banck zu referiren.

§. 3. Ihren Reichs-Anschlag demnach anlangend / so fallen die Nachrichten darvon unterschiedlich. *Limnæus lib. 7. c. 43. Addit. n. 6.* und aus ihm *Knipschild lib. 3. c. 46. n. 29.* sagen / daß solcher 1545. und 1551. umb einen zu Roß und 2. zu Fuß geringert worden / gebe sie also monathlich 10. zu Roß / und 65. zu Fuß / oder an Gelde 380. fl. und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts jährl. 90. fl. alles Rheinisch gerechnet. Der Autor aber des **Durchl. Teutschlandes** bringet p. 28. den neuen Reichs-Matricul bey / darinnen sie 1678. den 3. Aug. um ein drittel / oder 126. fl. 40. Cr. moderiret / und bey 253. fl. 20. Cr. gelassen worden. Ferner habe man sie den 20. Augusti 1689. wieder umb ein drittel vermindert / also daß sie nur 126. fl. 40. Cr. erlegen dürffen / jedoch wäre ihr dieses nur auff 6. Jahr zugestanden worden / auch das alte quantum

zum Käyserl. Cammer-Gerichte an 90. fl. unvermindert gelassen worden. Würde sich also nach diesem Berichte/ ihr dermahliger Anschlag ieder Monath auff 253. fl. 20. Kr. belauffen/wormit auch *Vitriar. Illust. l. 1. tit. XII.* §. 14. übereinstimmet. Beyläufftig hier zu gedencken/ wenn die Reichs-Städte zum erstenmahle auff die Reichs-Täge beruffen worden/ so meinet zwar *Limnæus lib. 7. Jur. Publ.* C. I. §. 48. und in denen *Addit.* zu selbigen/ daß solches ohngefehr um die Zeiten Caroli IV. geschehen sey; Alleine gewiß ists/ daß die Reichs-Städte viel eher darzu verschrieben worden/ wie desfalls beym *Lehmann. Chron. Spirens. lib. 2. c. 37. lib. 4. c. 3.* und anderwärts/ auch bey dem Hrn. *Rhetio in dissert. de statu subdit.* c. 2. mehrers zu ersehen.

§. 4. In was guten Credit aber bey denen Römischen Käysern die Stadt Rothenburg gestanden habe/ ist aus denen ihr ertheilten vielen Privilegien zur Gnüge zu ersehen. Das allererste/ zum wenigsten/ so viel sich Nachricht finden will/ gab ihr der Käyser Rudolphus I. An. 1274. und bestunde hauptsächlich darinne. 1. Solten alle „ Bürger und Inwohner zu Rothenburg unter „ des Käysers und des Reichs besondern Schutze „ stehen/ und vor ein fremd Gericht nicht gezogen „ werden dürffen. 2. Solte das Zentgericht in „ seiner bißherigen alten eingeführten Gewohnheit „ verbleiben. 3. So ferne die Stadt iemanden „ in die Acht erklärete/ solte sie solches dem Reiche „ kund thun/und der bannisirte nirgends als in Rothenburg selber davon absolviret werden können.

4. Sol-

„ 4. Solten die Bürger und Inwohner ihre „ Reichs Anlagen/nach hergebrachten Gebrauche „ abzustatten befugt seyn. 5. Solte kein Aus„ länder einen Rothenburgischen Bürger zu einen „ duell ausfordern durffen. 6. Solten alle und „ iede/ die die Rothenburgischen Messen besuchen „ würden/auf eine Meilewegs von der Stadt in des „ Käysers und Reichs ungestöhrten Schutze seyn. „ 7. Solten ihre Wäyden und Trifften/ wie auch „ die Land-Strassen/ in ihrem alten Stande ver„ bleiben.

§. 5. Die folgenden Käyser Albertus und Heinricus bekräfftigten dieses/ deren vollständige Worte bey dem *Limnæo Jur. Publ.* lib. 7. c. 43. & in Addit. zu selben zu befinden. Käyser Ludovicus IV. aber that Ao. 1331. annoch dieses hinzu. „ 1. daß sie Stadt-Recht/Gesatz und Gebot/ die „ Ihr. Käyserl. Maj. dem Reich/ und gemeinen „ Rechten nicht wiedrig / setzen / ordnen / auch „ wieder abnehmen möge. 2. Daß sie darum „ vor niemand anders / dann vor Ihr. Käyserl. „ Maj. und deroselben Nachkommen am Reich/ „ dem Kläger antworten solle. 3. daß sie alle er„ bare Edelleuthe die auff dem Land sitzen/ und ihre „ Bürger seynd/ an allen Städten und um alle „ Sachen / gegen allermänniglich versprechen „ und auch verantworten möge / als andere ihre „ Mitbürgere/ die bey ihnen in der Stadt gesessen „ seynd. 4. Daß sie das neue Spital zu Rothenburg „ an seinen Leuten von Ihr. Maj. u. des Reichs we„ gen ewiglich schirmen und versprechen sollen und

„möge. 5) Was vor ihrem/ der Stadt Land-Ge-
„richt zu Rothenburg erklagt und erlanget/ daß
„man ihn deswegen bestätigen soll vor Ihr. Maj.
„Hoff-Gericht/ also daß es Macht und Krafft ha-
„ben soll/ allen den/ die es von ihres Landgerichts
„wegen fordern/ mit Landgerichts-Brieffen ꝛc.
„6. daß ihr an der Handlung desselben Landge-
„richts keinerley Freyung oder Gnad/ die Ihr.
„Maj. iemand gethan hatten/ in keine Weiß
„Schaden oder Hinderfall bringen soll/ wann
„Ihr. Meinung und Gebot ist/ daß sie es Ihr.
„Maj. und dem Reich fürbaß halte nund behal-
„ten/ als es vormahls uff Ihr. Majest. und das
„Reich kommen ist/ ꝛc.

§. 6. Von dem Käyser Ruperto ward sie wegen des Umbgeldes begnadiget.

§. 7. Käyser Sigismundus aber vermehrete die bißherigen Gnaden der Käyser seiner Vorgänger noch mehr/ indem er ihnen die Gerechtigkeit der erstern Instanz gabe/ wie dieses dessen Privîlegium, so man allhier billig gantz mit einrücken sollen/ mit mehren besaget.

Wir Sigmund, von Gottes Gnaden Röm. König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und zu Hungarn/ zu Boheim/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ bekennen und thun kund offenbar/ mit diesem Brief/ allen den die ihn sehen oder hören lesen: Wann die Bürgermeister/ Rath und Bürger der Stadt zu Rothenburg auff der Tauber/ unsere und des Reichs Liebe und Getreue/ von unsern Vorfahren an dem Reich/ Römischen Käysern und Königen/

mit

mit Ihren Majestät-Briefen/ die uns auch etlich versiegelt/ fürbracht sind / sonderlich gefreyet und begnadet seyn/ wer es sach/ daß iemand zu den ehegenanten Bürgern gemeinlichen ichts! zu sprechen hätte/ so mögen sie aus den nechsten dreyen/unsern und des Reichs-Städten/ die um sie gelegen seyn/ aus welcher sie wollen/drey/ fünff oder sieben/ von derselben Städten/ Räthen/fordern und nehmen/ und uf dieselben in der Stadt/ zu Rothenburg/ für unsern und des Reichs-Amtmann/ der dann daselbst zu Zeiten seyn würdet/ gerecht werden/ und daran einem ieglichen Kläger soll benügen/ und so mögen auch alleweg um eine iegliche Klag und Sach/ zween der geschwornen Räthe/zu Rothenburg die Gemeine in derselben Stadt/ in dem Rechten vertreten und verantworten. Auch wer es sach/ daß verleumte schädliche Leut/ in derselben Stadt Rothenburg zu Gefängnüß gebracht würden/ und die nicht Ankläger hätten/ wann und wie dann der Rath daselbst/ oder der mehrer Theil des Raths/ uf ihr Eyde erkenten / daß selbige Leut todt würdig wären/ daß sie dann zu ihn richten mögen/ und mit ihn fahren/ darnach sie erkennen / daß sie verschuld und verworcht hätten : Und wann uns die obgenante Bürgermeister/ Rathe und Burger der Stadt zu Rothenburg/durch ihr erbar Bothschafft/ demüthiglichen und fleißiglichen gebeten haben/ daß wir In solche vorberührte ihre Freyheit und Gnade zu bestätigen/zu confirmiren/und auch von neues zu geben gnädiglichen geruheten / das haben wir angesehen/ solche fleißige und redliche

Bett/

Bett / und auch betrachtet / willige / getreue / Nutz und genehme Dienste / die uns und dem Reich dieselben von Rothenburg / offt und dick gethan haben / täglich thun / und fürbaß thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten / und haben darum mit wohlbedachtem Muthe / gutem Rathe und rechter Wissen / den obgenanten Bürgermeister / Rathe / Bürgern und Stadt zu Rothenburg / die vorgeschrieben ihre Freyheit und Gnade gnädiglich bestätiget / confirmiret / und von neues geben: Bestätigen / confirmiren und geben In die auch von neues. in Krafft diß Briefs / von Röm. Königl. Macht / Vollkommenheit / und meynen / setzen und wollen / daß sie fürbaß mehr dabey bleiben / und das gebrauchen und genieſſen sollen und mögen / von allermenniglich ungehindert: Und wir gebieten auch darum allen und jeglichen Fürsten / geistlichen und weltl. Grafen / Freyen / Hrn. Edlen / Rittern / Knechten / Vögten / Amtleuten / Landrichtern / Hoffrichtern / Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Räthen und Gemeinden / alle und iede Städte / Märckte und Dörffere und sonsten allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / daß sie die vorgenanten von Rothenburg / an den vorgenannten ihren Gnaden und Freyheiten fürbaß mehr nicht hindern oder irren / in kein Weiß / sondern sie dabey beleiben / und der geruhiglich gebeauchen und genieſſen lassen / als lieb einem ieglichen sey / unser und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden / und bey der Pœn, in den Briefen und Privilegien / sol-

solcher Freyheit begriffen/ die ein ieglicher der hierwieder thäte/ als offt das geschehe/ verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Briefs/ versiegelt mit unser Königlichen Maj. Insiegel/ geben zu Nürnberg nach Christus Geburt/ vierzehen hundert Jahr/ und in dem zwey und zwantzigsten Jahr/ an unser Lieben Frauen Abend Nativitatis, unser Reiche/ des Ungerischen in dem sechs und dreißigsten/ des Römischen in dem zwölfften/ und des Bohemischen im dritten Jahren.

§. 8. Der glorwürdigste Käyser Maximilianus II. war noch gnädiger/ bekräfftigte 1576. nicht nur selbiges/ sondern setzte auch dieses hinzu/ daß kein „Rothenburgischer Bürger/ er möge in oder auser der Stadt sich befinden / vor einem andern „Gerichte solte belanget werden können/ es möge „solches nun das Rothweilische/ Westphälische/ „oder sonst eines seyn ꝛc.

§. 9. Wegen des Gülden-Zolls an der **Tauber**/ und **Vorbachs** hat die Stadt vom Käyser Friderico III. gar ein ansehnlich Privilegium erhalten/ dahin gehend.

„Daß sie/ die ihren/ ihre Hinderseſſen / und die „ihnen zu versprechen stehen/ sie seyn geistlich oder „weltlich/ in der Stadt oder auff dem Land gesesſen/ von den Weinen/ so sie an der Tauber / der „Vorbach/ und an den Enden daselbsten umkaufſen/ oder sonst von dannen zu ihn führen/ und bringen werden/ nun hinführo ewiglich solcher Gülden-Zoll/ so ihnen zu geben auffgesetzt/ und zu nehmen erlaubt und erlangert seyn solle / gantz ledig

„und müßig/ und die zu geben/ nicht schuldig oder „pflichtig seyn/ noch von ihnen genommen / oder „gefordert werden sollen/ in einig weiß/ ꝛc.

§. 10. Der Landwehr/ Heeg/ und des Weidwercks halber/ hat sie Maximilianus I. ebenfalls mit einem herrlichem Privilegio begnadiget/ so ohngefehr darinnen bestehet: Daß Käyserl. Maj. „einwilligten/ und in Kayserl. Gnaden erlaubten/ „die Landwehr/ Thürme/ Riegel/ Heege/ Gräben/ „samt der Gerechtigkeit der Volgē/ Steuern/ Reis„sen/ Bothmäßigkeiten und Weidwercke/ so wie „es ihre Vorvordern und sie/ also hergebracht/ „bißher gebraucht und besessen gehabt/ und darzu „alle und iegliche Gnaden/ Freyheiten / Handve„sten/ Briefen und Gerechtigkeiten/ darmit sie „von Käyserl. Maj. Vorfahren am Reich / und „Käyserl. Maj. selbsten begabet und versehen seynd/ „auch ihre alte löbliche Herkommen und gute Ge„wohnheiten/ in allen und ieden ihren Inhaltun„gen/ Meinungen und Briefungen gnädiglich con„firmiret und bestätiget seyn solten ꝛc. Geben „1507. den 9. Junii.

§. 11. Der grosse Kayser Carolus V. war Rothenburg so gnädig/ daß er sie mit einigen neuen Zöllen nicht beschweret wissen wolte/ wie desfals sein anno 1521. gegebenes Privilegium mehrers besaget.

§. 12. Wie es wegen fallit gewordenen Personen/ ingleichen auch anderer Gläubiger halber die Stadt Rothenburg zu halten habe/ desfalls hat sie vorbelobter Kayser Maximilianus II. gleichergestalt gar ansehnlich begnadiget/ so hauptsächlich darinnen bestehet; 1) sollen sie befugt seyn zu Ver-

mei-

meidung bißher vorgegangener fallimenten/ künfftig hin keinen mehr/ wer der auch seyn möge/ zum Bürger oder Innwohner in ihrer Stadt auff und anzunehmen/ er habe dann zum wenigsten 100. fl. beweißliches Vermögen / oder könne sonsten mit 200. fl. Bestand und Versicherung leisten/ darmit die/so durch dieselbigen vernachtheilet/und angeführet worden/ ihres etwan erlittenen Schadens sich wiederum zu erhohlen und einzukommen hätten. 2.) sollen hinführo alle Briefe/ um waßerley Contract wegen dieselben auffgericht/ es seyn Kauff- Wechsel- Zinß- Schuld- Verträg- Heyraths- oder andere Briefe/ über liegende oder fahrende Güter/ in Rothenburgischer Jurisdiction gelegen/ an keinem andern Ort als bey gemeiner Stadt-Cantzley angegeben/ aufgericht und verfertiget werden: Da aber dergleichen an andern Orthen angegeben / gefertigt und aufgericht würden / sollen dieselbigen weder judicialiter noch extrajudicialiter einige Gültigkeit haben. 3) Wann ein Bürger / Bürgerin / oder Inwohner in der Stadt oder auf dem Lande überwiesen würde/oder es sonsten der Augenschein gebe/ daß er seines liederlichen Haußhaltens/ Müßiggang und Unfleisses willen in Abgang der Nahrung verfiele/ soll derselbige alsobald in Verhafft gebracht / darüber nach befinden gestrafft/ und hinführo von allen Ehren-Aemtern ausgeschloßen seyn. 4) Die Hülff und Execution sollen gegen einen betrüglichen Schuldners Haab und Güter von Rathswegen denen Creditorn alsobald geleistet/ und das hinterlassen durch öffentlichen Anschlag und Procla-

mation verkaufft werden. 5.) Derjenige/ der über etwas die erste Verpfändung hat/ soll nicht allein im Haupt-Gut/ sondern auch in verfallenen Zinsen den Vorgang haben/ ob gleich einem andern eine besondere ausdrückliche Verpfändung auf ein gut allein geschehen wäre. 6) Die Eheweiber sollen wegen ihres zu ihren Männern gebrachten Guths eine ausdrückliche und stillschweigende Verpfändung und Vorgang haben/ es sey dann/ daß sie dem Mann zur Verschwendung mit anreitzen hülffen/ oder sich mit ihme verschrieben/ oder in öffentlichen Kram und Handlung gesessen. Wegen der andern zugebrachten Güter sollen sie denenjenigen vorgehen/ die keine ältere Verschreibung haben. Der Gegenvermächtnüße halber aber hat die Frau keinen andern Vorgang/ denn daß sie mit den persönl. Glaubigern in gleiche Reihe trete. 7) Die Kinder erster Ehe/ haben ihres Väterlichen und Mütterlichen Guts halber den Vorgang. Die Kinder anderer Ehe aber behalten dasjenige/ was die Eltern in währender Ehe zusammen erworben. 8.) Wer auff ein Gut zu dessen Besserung leihet/ hat vor andern Gläubigern auff solchem Guthe den Vorzug. 9) Wegen versessenen Hauß-Zinß soll der Haußherr in des Miethmanns Vermögen vor andern Gläubigern den Vorgang haben. 10] Ein Taglöhner geniesset vor allen andern Gläubigern des verdienten Lohns halber den Vorzug. 11) Der gemeine Nutzen geniesset vor allen andern Gläubigern den Vorzug. 12) Die persönlichen Gläubiger sollen nach Anzahl eines jeden Schulden in des Schuldners Güter eintreten. 13)

Wer

Wer auff einmahl nicht bezahlen kan/ soll/ wenn er zu bessern Mitteln gelanget / annoch um den Rückstand angesprochen werden können. 14) zu besserer Verhelffung derer Gläubiger sollen 2. Proclamata angeschlagen und zu deren Verhelffung gewisse Fristen angesetzet werden/ nach deren Verfliessung/ wenn sie nicht erscheinen / sie weiter nicht zugelassen werden 2c. Gegeben in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Regensburg den 28. Juni 1576. Maximilian.

§. 13. Endlich hat mehr allerhöchstbesagter Käyser Maximilianus II. ihr auch der Appellationen halber/ und wie es damit zu halten/ noch ein Privilegium gegeben/ dessen Innhalt dahin gehet. 2c.

„Soll keine Klag und Sache/ die nicht über 200.
„fl. Rheinisch werth/ an uns/ unsere Nachkommen
„am Reich/ oder unser Käyserl. Cammergericht/
„noch auch kein ander Gericht/ durch Appellation
„beruffen und gebracht werden/ und so solches ge-
„schehe/ so ordnen/ setzen und wollen wir/ daß solche
„Appellation Krafftloß und untauglich seyn soll/
„und daß unser Cammer/ oder ein ander Gericht/
„wie das Nahmen hätte/ die nicht annehmen/ La-
„dung oder Process drauff geben/ oder üben sollen
„oder mögen/ in keinem Weg/ wann wir solches
„alles ietzt alsdann/ und dann als ietzt/ krafftloß
„und untauglich hiermit erkennen und erklären/2c.
„gegeben in unser und des Reichs-Stadt Regens-
„burg den 28. Junii 1576. Maximilianus. Doch wegen des letztern Reichs-Abschiedes/ da iedem Reichs-Stand die Freyheit gegeben worden / un-

ter 416. Pf. von ihm nicht zu appelliren/ scheinet es/ als ob dieses Privilegium eben keinen allzugrossen Nutzen mehr habe.

§. 14. Alle diese vortreffliche Begnadigungen und Freyheiten nun/ deren völlige Copeyen beym Limnæo an offternanten Orthe zu befinden/ zeigen zur Gnüge/ in was vor gnädigsten Andencken und Hochachtung die Stadt Rothenburg bey denen teutschen Käysern gestanden habe/ in welcher sich zu erhalten/ sie auch ihre äuserste devotion anwendet/ und deshalben so wohl bey vorigem als ietzigem Kriege/ an Abstattung ihrer Schuldigkeit nie etwas unterlassen/ mit welchem guten Exempel sie verschiedenen ihren Mitständen zu einer guten Nachfolge rühmlichst vorgegangen ist.

Cap. VIII.

Von Prætensionen/ Streitigkeiten und Interesse der Stadt Rothenburg.

§. 1.

DJe vornehmste Prætension und Streitigkeit die die Stadt Rothenburg führet/ ist wegen des Vorrangs/ indem ihr solchen die Reichs-Städte/ Uberlingen und Rothweil streitig machen wollen/ alleine diese Sache ist durch verschiedener Städte Abschiede als 1481. 1522. 1528. 1535. 1541. 1543. 1548. 1550. 1555. 1557. 1580. 1582. und denn 1583. die alle zu Augsburg gegeben/ u. noch andere

mehr/ wie beym *Limn. lib. cit.* zu sehen/ verglichen worden; wiewohl vorher genante Städte darbey nicht zu acquiesciren scheinen/ sondern bey Gelegenheit/ die alten Irrungen immer wieder hervor zu suchen sich bemühen.

§. 2. Hiernechst hat sie mit dem Bischoffe zu Würtzburg wegen des **Gulden Zolls** an der **Tauber** und **Vorbach**/ wie auch mit denen Herren Marggrafen von Anspach der Gräntzen und anderer Dinge halben/ stets viele Verdrießlichkeiten auszustehen. Und ob gleich wegen des erstern/ wie im vorigen Capitul zu befinden/ die Stadt desfalls ein Privilegium vom Käyser Friderico III. auffweisen kan/ so wollen die Bischöffe darmit doch nicht zu frieden seyn/ weshalben sie auch wieder solches mancherley Ausflüchte suchen/ wiewohl die Stadt bey ihren Rechten bißher sich ziemlich mainteniret hat.

§. 3. Ingleichen muß sie mit dem Teutschmeister wegen des Rechts circa sacra in dem Dorff **Gebsattel**/ wie auch verschiedener ihm in ihrer Stadt und Gebiethe zukommenden Zölle/ nicht wenig Verdruß ausstehen/ da denn dieserhalben/ vornehml. im ersten Puncte/ offt genug erhebl. Klagen geführet werden/ indem die unterm Teutschmeister sich befindende Röm. Clerisey gerne weiter zu greiffen sich bemühet/ als ihr die Rechte/ Friedens-Schlüsse und gemachte Verträge erlauben. Mit der Reichs-Ritterschafft/ und auch vorher ernanten Fürsten hat sie der in verschiedenen Dorffschafften ge-

gemischten Gerichtsbarkeit und Gefälle halber gleichfalls viel wiedriges auszustehen/das meistens gereget wird/ wenn die Stadt Rothenburg in ihr Gebiethe zu den Winter-Quartieren Soldaten einnehmen muß.

§. 4. Endlich das Interesse der Stadt Rothenburg betreffend/ so beruhet solches vornehmlich darinne/ an Kayserl. Majest. und das Reich sich/ gleichwie bißher/ ferner unverrückt zu halten / und selbigem ihre Treue und devotion beständig zu erweisen. Hiernechst in sich selbsten der Einigkeit und Ruhe zu befleißigen/und zu innerlichen Spaltungen mit nichts einigen Anlaß zu geben. Jenes versichert sie so dann eines ungeänderten gnädigen Schutzes von Kayserl. Maj. und dem Reiche/ und dieses dienet zu ihren selbstigen guten Auffnehmen: Beydes aber macht/daß sie in bißherigen Stande ungekränckt/und unverändert zu bleiben/ beständig hoffen darff.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurth und Weißenburg am Nordgau

S.l. [ca. 1710]

Res/Bavar. 1930 f#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10914950-6
VD18 14512807-001